

# Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2018

## A

### Abfallentsorgung im Jahr 2018

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut .....	21
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen .....	57
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen .....	173
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen .....	193

### Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

\* 34, 84, 129, 190

6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu .....	284
---	-----

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist.....	208
--	-----

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2017/2018 können noch bis 31. Oktober 2018 eingereicht werden.....	203
--	-----

### Aufgebot von Sparurkunden

\* 67, 68, 154, 224

## B

Bekanntmachung des Zweckerbandes „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“ .....	103
--	-----

Bekanntmachung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96 zum Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße "; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	205
---	-----

Bekanntmachung des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A96 über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „An der Bgm.-Merk-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB .....	124
Bekanntmachung des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A96 zum Bebauungsplan „An der Bgm.-Merk-Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	237
Bekanntmachung über den Natura 2000-Managementplan für das Gebiet 8127 301 „Illerdurchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach“; Öffentliche Auslegung .....	30
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2016 .....	11

## E

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016 .....	10
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2017.....	77
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2018.....	249
Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu .....	137
Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands „Hochwasserschutz Günzthal“ vom 17. März 2014 .....	288

## F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu .....	122
---	-----

## H

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2018 .....	12
---	----

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2019.....	289
--	-----

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	240
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	98
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos .....	100
- Schulverbandes Bad Grönenbach.....	241
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule .....	52
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule.....	65
- Schulverbandes Benningen-Lachen.....	209
- Schulverbandes Boos-Niederrieden .....	87
- Schulverbandes Dirlewang .....	196
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule .....	46
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule .....	89
- Schulverbandes Ettringen .....	176
- Schulverbandes Heimertingen .....	73
- Schulverbandes Illerbeuren.....	75
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw. ....	253
- Schulverbandes Legau, Mittelschule .....	110
- Schulverbandes Memmingerberg .....	113
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	220
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule.....	222
- Schulverbandes Pfaffenhausen .....	126
- Schulverbandes Türkheim, Mittelschule .....	165
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule .....	163
- Schulverbandes Woringen.....	243

- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach .....	245
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen .....	54
- Verwaltungsgemeinschaft Boos .....	142
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang.....	199
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel .....	95
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. ....	183
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	116
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren .....	3
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.....	168
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal .....	149
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen .....	17
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim .....	91
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren .....	25
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu .....	159
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96 .....	48
- Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ .....	105
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) .....	255
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen.....	144
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) .....	257
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	71
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach .....	185
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen .....	216
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018 .....	119

## I

## Immissionsschutz;

Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das  
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes  
Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16  
BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und  
Behandlung von Abfällen durch die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH  
öffentlich bekannt gemacht ..... 250

## Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf  
dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie  
Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim; Verlegung des  
Erörterungstermins ..... 28

## Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung  
von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 der Gemarkung  
Tussenhausen durch die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger  
Str. 5, 86874 Tussenhausen  
Aufhebung des Erörterungstermins ..... 81

## Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung  
von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438  
und 4439 der Gemarkung Babenhausen durch die Firma KSK Kompostierungs-Service  
Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim ..... 214

## Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung  
von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 der Gemarkung  
Tussenhausen durch die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger  
Str. 5, 86874 Tussenhausen ..... 19

## Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum  
Einsatz von Biogas und Errichtung eines Abwassersammelbeckens durch Herrn  
Günther Hartmann, Eichenweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 486  
der Gemarkung Hawangen ..... 81

**K**

## Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung  
anlässlich der/des Feiertage/s

- Allerheiligen (01.11.2018) .....	204
- Karfreitag (30.03.2018) und Ostermontag (02.04.2018).....	51
- Maria Himmelfahrt (15.08.2018) .....	156
- Pfingstmontag (21.05.2018) und Fronleichnam (31.05.2018) .....	94
- Tag der Arbeit (01.05.2018) und Christi Himmelfahrt (10.05.2018) .....	70
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2018) .....	182
- Weihnachten (25./26.12.2018); Neujahr (01.01.2019).....	231

## Kraftloserklärung von Sparurkunden

\* 155, 218

**N**

## Nachruf

\* 7, 187

**R**

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu  
für das Haushaltsjahr 2018.....

252

**S**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS) .....

277

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim -Kostensatzung-.....	179
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS).....	260
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung) .....	132
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung) .....	135
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	
* 27, 146	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus .....	212
Sitzung des Bauausschusses	
* 8, 56, 109, 213	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 93, 230	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 8, 50, 108, 154, 181, 213, 219	
Sitzung des Kreistages	
* 69, 153, 190, 235	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
* 14, 207	
Sitzung des Umweltausschusses	
* 9, 109, 189, 225	
Sitzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“	
* 36, 131, 188, 232	

## U

Übung(en) der Bundeswehr

\* 172, 231

## V

Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach) .....	39
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach) .....	38
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) im Bereich der Gemeinde Heimertingen; Aufhebung des festgelegten Sperr- bzw. Überwachungsgebiets .....	1
Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 371 der Gemarkung Winterrieden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden durch die Gemeinde Winterrieden .....	79
Vollzug der Wassergesetze; Anzeige von Erdaufschlüssen bzw. Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim .....	15
Vollzug der Wassergesetze; Aufweitung des Attenhauser Bachs im Bereich des Brückenbauwerks Stephansrieder Straße im Ortsteil Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim .....	147
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Heizenbaches mit Durchlassvergrößerung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 70/8, 66/4, 70/7 und 2/2 der Gemarkung Engetried .....	83



Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lautrach.....	28
Vollzug der Wassergesetze; Biotopeanlage Andrea Killer, Brigitte Obermeier-Schober, Günter Obermeier, auf dem Grundstück Fl.Nr. 678 der Gemarkung Tafertshofen .....	148
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Heizzwecke auf dem Grundstück Fl. Nr. 1857/46 der Gemarkung Mindelheim durch die Bauunternehmung Glass GmbH, Mindelheim .....	131
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2676 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Herrn Ulrich Kreuzer, Bad Wörishofen .....	158
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Dammes an der Westlichen Günz im Ottobeurer Ortsteil Eldern durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, Tektur zur Verlegung des Boschachbaches Bekanntmachung .....	61
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 278 der Gemarkung Westerheim .....	157
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Straßbach Fl.Nr. 735/0 der Gemarkung Dirlewang auf 200 m entlang der Grundstücke Fl. Nrn. 663 und 821/1 der Gemarkung Dirlewang nach den Planunterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf, 87640 Biessenhofen .....	45
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau des Wiesengrabens (Fl.Nr. 125 der Gemarkung Traunried) auf 106 m nach den Planunterlagen des IB Steinbacher Consult, Neusäß .....	202
Vollzug der Wassergesetze; Sanierung und Umbau der Illerschwelle bei Fluss-km 43,500 in eine raue Rampe mit Rückverlegung des Rückstaudeiches West und ökologischer Entwicklung zwischen Fluss-km 43,600 und 44,050 .....	201
Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach) .....	42

Vollzug der Wassergesetze; Umbau der bestehenden Kneippanlage „Rothenstein“ und ökologischer Ausbau des Zellerbachs bei Grundstück Fl.Nr 85/2 der Gemarkung Bad Grönenbach.....	30
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage am Mühlbach der Kammel auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/6 der Gemarkung Unterrieden; Frau Josefine Maria Jakob .....	83
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Kühl- und Heizzwecke auf den Grundstücken Fl. Nrn. 900, 901/1, 930, 931, 931/4, 942, 944, 947/3 und 948/3 der Gemarkung Mindelheim durch die Fa.-Grob Werke GmbH & Co. KG, Mindelheim .....	45
Vollzug der Wassergesetze; 1. Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Günz auf dem Gebiet der Gemeinde Lauben, der Gemeinde Egg a.d. Günz, der Gemeinde Oberschöneck, des Marktes Babenhausen und der Gemeinde Ketershausen 2. Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Östlichen Günz auf dem Gebiet des Marktes Markt Rettenbach, der Gemeinde Sontheim, des Marktes Erkheim und der Gemeinde Lauben 3. Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Westlichen Günz auf dem Gebiet der Gemeinde Böhen, des Marktes Ottobeuren, der Gemeinde Hawangen, der Gemeinde Ungerhausen, der Gemeinde Westerheim, des Marktes Erkheim und der Gemeinde Lauben .....	236
Vollzug der Wassergesetze; Herstellen einer Hochwasserretentionsmulde am Falchengraben und zweier Durchlässe am Viertelsrinnengraben im Markt Erkheim .....	283
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Franz Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1637 der Gemarkung Kirchheim (Abbauabschnitt II) .....	287
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 181/1 der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Gemeinde Wiedergeltingen .....	226
Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 .....	102

**W**

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 .....	33
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel .....	286

**Z**

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Weiler-Simmerberg.....	227
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Aichach .....	62

---

Nr. 1 Mindelheim, 4. Januar 2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) im Bereich der Gemeinde Heimertingen; Aufhebung des festgelegten Sperr- bzw. Überwachungsgebiets	1

---

41-5651.21

**Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;  
Amtlich festgestellter Ausbruch der Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)  
im Bereich der Gemeinde Heimertingen;  
Aufhebung des festgelegten Sperr- bzw. Überwachungsgebiets**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Festlegungen des „Sperrgebiets VHS Gemeinde Heimertingen“ und des „Überwachungsgebiets VHS Gemeinde Heimertingen“, die im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 25 vom 14. Juni 2017 bekannt gemacht worden waren, werden aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

- Mit Wegfall des VHS-Sperrgebietes entfallen auch die für das Sperrgebiet festgelegten Maßgaben (Nr. 2 der am 14.06.2017 im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekannt gemachten Allgemeinverfügung).
- Mit Wegfall des VHS-Überwachungsgebietes entfallen auch die für das Überwachungsgebiet festgelegten Maßgaben (Nr. 4 der am 14.06.2017 im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekannt gemachten Allgemeinverfügung).

Mindelheim, 29. Dezember 2017  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Maria Bachmaier  
Abteilungsleiterin

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

---

Nr. 2	Mindelheim, 11. Januar	2018
-------	------------------------	------

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
--------------------	-------

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	3
---	---

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **4.006.100 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **1.702.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000 €** festgesetzt.



### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

### § 4

#### (1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.693.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 festgesetzt; jedoch vorläufig nach dem Stand von 30.06.2016 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.183
Gemeinde Hawangen	1.346
Gemeinde Böhen	<u>757</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>10.286</u></b>

3. Die Umlage beträgt sonach vorläufig **164,592650 € je Einwohner**.  
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.346.861 €
Gemeinde Hawangen	221.542 €
Gemeinde Böhen	<u>124.597 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>1.693.000 €</u></b>

#### (2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf **1.185.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) **840.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge (Altschulden)
- c) **344.000 €** Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungsanierung; Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 c) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2017 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 566. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	<b>Umlage 1 a) 1 c)</b>	<b>Umlage 1 b)</b>
Markt Ottobeuren	430	944
Gemeinde Hawangen	76	163
Gemeinde Böhen	<u>60</u>	<u>160</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>566</u></b>	<b><u>1.267</u></b>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird folgt festgesetzt:

	<b>Umlage 1 a)</b>	<b>Umlage 1 b)</b>	<b>Umlage 1 c)</b>	<b>insgesamt</b>
f. d. Markt Ottobeuren	638.162 €	1.043 €	261.343 €	900.548 €
f. d. Gemeinde Hawangen	112.792 €	180 €	46.191 €	159.163 €
f. d. Gemeinde Böhen	<u>89.046 €</u>	<u>177 €</u>	<u>36.446 €</u>	<u>125.689 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b>840.000 €</b>	<b>1.400 €</b>	<b>344.000 €</b>	<b>1.185.400 €</b>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

bei der Umlage 1 a) auf	<b>1.484,098940 €</b>
bei der Umlage 1 c) auf	<b>607,773852 € und</b>
bei der Umlage 1 b) auf	<b>1,104972 € festgesetzt.</b>

### **(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage**

Die Verwaltungsumlage wird vorläufig auf **535.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das sind	289.114 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das sind	237.540 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das sind	<u>8.346 €</u>
<b>Summe:</b>			<b><u>535.000 €</u></b>

Grundlage für die vorläufige Verwaltungsumlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung vom 04.12.2013 über neue Maßstäbe und nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2018.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.



**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Ottobeuren, 10. Januar 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 05.01.2018, Gz: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

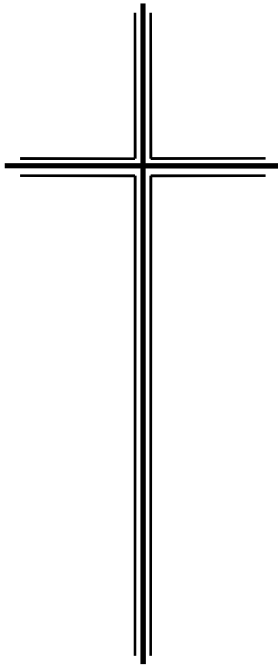
**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

## Nachruf



Wir sind zutiefst betroffen und erschüttert über den plötzlichen Tod unserer Mitarbeiterin und Kollegin

### Frau Birgit Lochbrunner

Seit 1990 war sie beim Landkreis Unterallgäu als Verwaltungsfachkraft beschäftigt. Über 10 Jahre ist sie als Sachbearbeiterin im Kreisbauhof Unterallgäu tätig gewesen und wurde von allen als gute Seele sehr geschätzt.

Mit ihr verlieren wir eine zuverlässige Kollegin sowie einen liebenswerten Menschen. Frau Lochbrunner werden wir in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt ihren Angehörigen.

Mindelheim, 18. Januar 2018

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel  
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	7
Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses	8
Sitzung des Umweltausschusses	9
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016	10
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2016	11
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2018	12

---

BL - 0143.2/1

### **Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses**

Am **Montag, 22.01.2018**, finden ab **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, öffentliche Sitzungen des Bauausschusses, eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses und darauffolgend des Kreisausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **Bauausschuss**

1. MN 10 - Deckenbauarbeiten zwischen Wiedergeltingen und der Landkreisgrenze Ostallgäu

##### **Kreis- und Bauausschuss**

2. Vorstellung der für 2018 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
3. St 2011/MN 31 - Änderung der Kreuzung im Zuge der Hochwassermaßnahme Eldern (Ottobeuren) und Böschungssicherung zwischen Ollarzried und Eldern
4. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2021 für Kreisstraßen

### Kreisausschuss

5. Änderung und Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Landkreis Unterallgäu;  
Kreisstraßen MN 3, MN 16, MN 18
6. Haushaltsplan 2018 des Landkreises Unterallgäu;  
Vorstellung der Eckdaten
7. Veränderungen im Haushaltsjahr 2017, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
8. Vorlage der Jahresrechnung 2017

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses an.**

Mindelheim, 11. Januar 2018

---

BL - 0143.2/1

### **Sitzung des Umweltausschusses**

**Am Montag, 29.01.2018 findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Umweltausschusses statt.**

#### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Haushaltsplan 2018 des Landkreises Unterallgäu;  
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)
2. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes;  
Zustimmung zur Weiterbeschäftigung eines Klimaschutzmanagers (m/w) nach Ablauf des Förderzeitraums 2013 - 2018
3. Fortführung des Qualitätsmanagementsystems und Zertifizierungsverfahrens für umsetzungsorientierte Energie- und Klimaschutzpolitik - European Energy Award (eea)

Mindelheim, 17. Januar 2018

Z 1 - 0132.1

### Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2016 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2016	31.12.2016	
Amberg	1.468	1.437	-31
Apfeltrach	918	917	-1
Babenhhausen	5.474	5.518	+44
Bad Grönenbach	5.553	5.548	-5
Bad Wörishofen	15.640	15.731	+91
Benningen	2.039	2.028	-11
Böhen	757	768	+11
Boos	1.976	1.975	-1
Breitenbrunn	2.332	2.345	+13
Buxheim	3.153	3.168	+15
Dirlewang	2.116	2.112	-4
Egg a.d. Günz	1.169	1.141	-28
Eppishausen	1.842	1.831	-11
Erkheim	2.996	3.028	+32
Ettringen	3.395	3.389	-6
Fellheim	1.131	1.141	+10
Hawangen	1.346	1.336	-10
Heimertingen	1.706	1.711	+5
Holzgünz	1.278	1.301	+23
Kamlach	1.776	1.764	-12
Kettershausen	1.727	1.713	-14
Kirchhaslach	1.274	1.263	-11
Kirchheim i. Schw.	2.552	2.586	+34
Kronburg	1.760	1.758	-2
Lachen	1.475	1.496	+21
Lauben	1.367	1.370	+3
Lautrach	1.246	1.261	+15
Legau	3.204	3.203	-1
Markt Rettenbach	3.783	3.771	-12
Markt Wald	2.212	2.188	-24
Memmingerberg	2.838	2.812	-26
Mindelheim	14.714	14.748	+34
Niederrieden	1.393	1.401	+8
Oberrieden	1.214	1.228	+14
Oberschönegg	971	967	-4
Ottobeuren	8.183	8.273	+90

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2016	31.12.2016	
Pfaffenhausen	2.477	2.496	+19
Pleiß	826	833	+7
Rammingen	1.573	1.551	-22
Salgen	1.420	1.422	+2
Sontheim	2.586	2.595	+9
Stetten	1.405	1.395	-10
Trunkelsberg	1.687	1.704	+17
Türkheim	7.056	7.106	+50
Tussenhausen	2.968	2.985	+17
Ungerhausen	1.074	1.098	+24
Unteregg	1.354	1.343	-11
Westerheim	2.175	2.146	-29
Wiedergeltingen	1.376	1.377	+1
Winterrieden	925	935	+10
Wolfertschwenden	1.994	1.999	+5
Woringen	1.970	1.953	-17
<b>Kreissumme</b>	<b>140.844</b>	<b>141.165</b>	<b>+321</b>

Mindelheim, 11. Januar 2018

---

Z 3.1 - 9111.0

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung  
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2016**

vom 18. Januar 2018

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2017 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 ab Montag, 22.01.2018 bis einschließlich Montag, 29.01.2018 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Mindelheim, 15. Januar 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

Z 3.1 - 9410

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,  
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2018 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

<b>ERFOLGSPLAN</b>	in den Erträgen mit	1.186.300 €
	in den Aufwendungen mit	1.186.300 €

und im

<b>VERMÖGENSPLAN</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	320.100 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von **360.000 €** erhoben.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Marktobersdorf, 11. Januar 2018  
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,  
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker  
Landrätin und Verbandsvorsitzende

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat





33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Anzeige von Erdaufschlüssen bzw. Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens  
für Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim**

Das Landratsamt Unterallgäu legt für das im beiliegenden Lageplan dargestellte Gebiet mit den Teilbereichen A und B (Teileinzugsgebiete des Tiefbrunnens Sontheim) fest, dass für geplante Erdaufschlüsse in Form von Bohrungen und Abgrabungen aller Art neben der grundsätzlich gebotenen Anzeigepflicht folgende Festlegungen getroffen werden:

Die Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach sind Arbeiten im Landkreis Unterallgäu, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor deren Beginn dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen.

Um die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim aufrecht zu erhalten, dürfen hier keine großflächigen Bodeneingriffe oder sonstige Schwächungen der Schutzschichten über dem genutzten Tiefenwasservorkommen vorgenommen werden. Inwieweit geplante Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim im Hinblick auf den Grundwasserschutz zugelassen werden können, hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten anhand der Anzeige im Einzelfall festzustellen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Unterallgäu im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten das im Anhang dargestellte Gebiet festgelegt und für die Teilbereiche A und B kritische Eindringtiefen bestimmt, ab der Erdaufschlüsse eine erhebliche Schwächung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bewirken können. Vorbehaltlich derartiger Einzelfallprüfungen unterliegen Erdaufschlüsse, die innerhalb des im Anhang dargestellten Gebietes erfolgen sollen, erhöhten wasserwirtschaftlichen Anforderungen, wenn deren Aufschlusstiefe im Bereich A mehr als 20 m unter Geländeoberkante und im Bereich B mehr als 30 m unter Geländeoberkante beträgt.

Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz - BayWG).

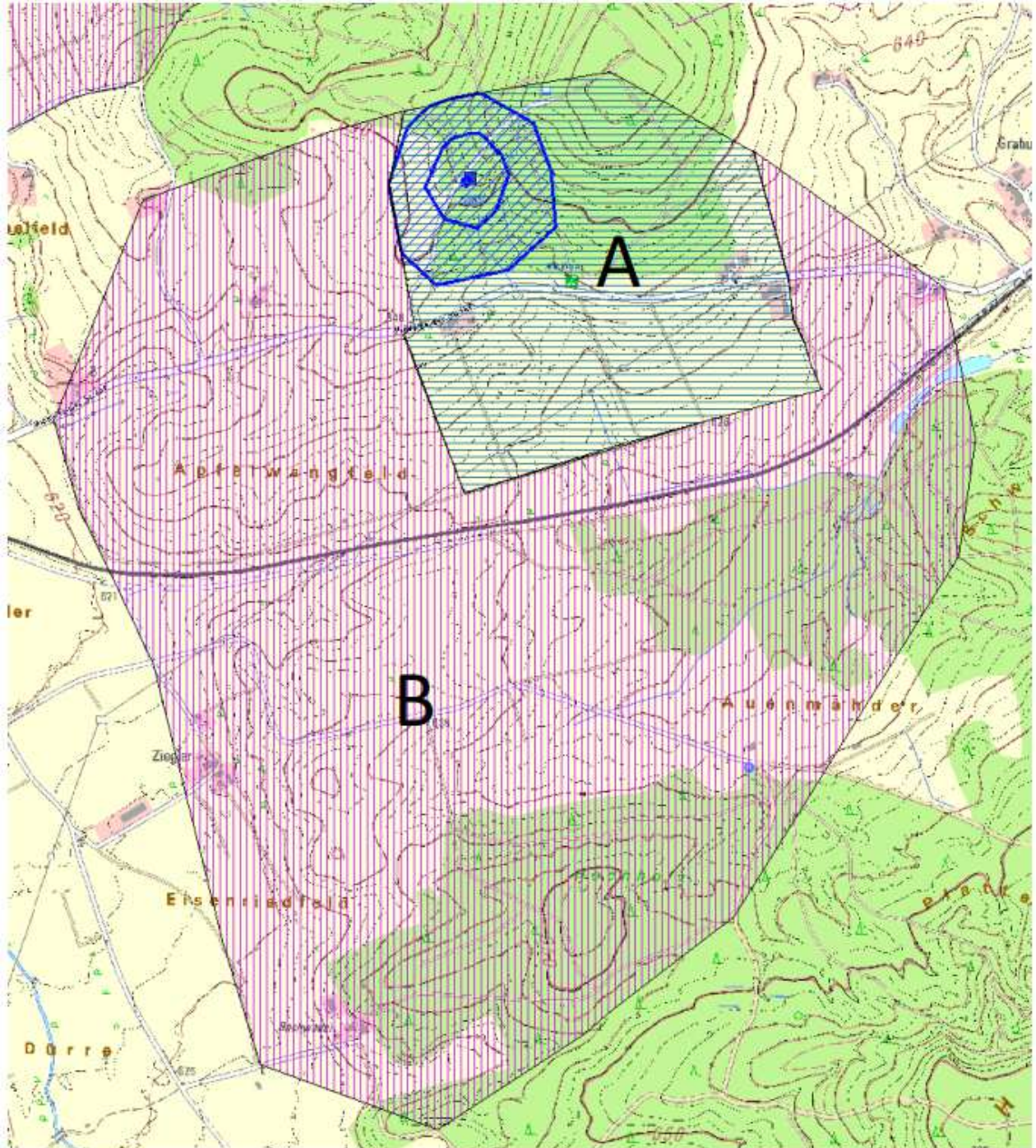
Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayer. Abgrabungsgesetz oder nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Falls bei einem geplanten Erdaufschluss in dem genannten Gebiet tiefer als 605 m ü. NN in den Boden eingedrungen werden soll, kann der Bodeneingriff nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes wahrscheinlich nicht mehr zugelassen werden.

Mindelheim, 17. Januar 2018

**Gebiet nach § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG für die Wassergewinnungsanlage  
(Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 551 Gemarkung Sontheim) der Gemeinde Sontheim**



---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

Z 3.1 - 24/25/26

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.904.100 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **586.100 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A. Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **2.711.700 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **2.169.360 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **542.340 €**.

## **B. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von **500.000 €** erhoben. Davon entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **400.000 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **100.000 €**.

### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 136, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Mindelheim, 16. Januar 2018  
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather  
Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat





- die Erhöhung bzw. Festlegung der zulässigen Gesamtlagerkapazitäten bei gefährlichen Abfällen auf 250 Tonnen und bei ungefährlichen Abfällen auf 6.000 Tonnen,
- die Herstellung von Ersatzbrennstoffen wahlweise im nördlichen Teil der Halle 1 oder in Halle 2 sowie
- die teilweise Überdachung der Freifläche.

Die geänderte Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Grund der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle sowie der Behandlungskapazität für nicht gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

#### **09. Februar 2018 bis einschließlich 08. März 2018**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Gemeinde Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 09. Februar 2018 bis einschließlich 09. April 2018**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,  
E-Mail: [immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de](mailto:immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de)
- Gemeinde Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen,  
E-Mail: [info@tussenhausen.de](mailto:info@tussenhausen.de)

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**25. April 2018, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,  
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV, § 10 Abs. 6 BlmSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 29. Januar 2018

---

Z 6 - 6364.0/3

### **Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2018**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt oder Christbäume), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2018 bekanntgegeben.

#### **Bereiche**

#### **Abfuhrtermine**

#### **Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Babenhausen	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	21.03.2018 ab 07:00 Uhr

#### **Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach**

Bad Grönenbach	28.03.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen	28.03.2018 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	27.03.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	27.03.2018 ab 07:00 Uhr



**Stadt Bad Wörishofen**

Stadtgebiet

(Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)

05.03.2018 ab 08:00 Uhr

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen,

Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf,

Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)

05.03.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Boos**

Boos

21.03.2018 ab 07:00 Uhr

Fellheim

21.03.2018 ab 07:00 Uhr

Pleiß

21.03.2018 ab 07:00 Uhr

Heimertingen

22.03.2018 ab 07:00 Uhr

Niederrieden

22.03.2018 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Buxheim**

22.03.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang**

Apfeltrach

19.03.2018 ab 08:00 Uhr

Dirlewang

19.03.2018 ab 08:00 Uhr

Stetten

19.03.2018 ab 08:00 Uhr

Unteregg

16.03.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

Erkheim

15.03.2018 ab 07:00 Uhr

Lauben

15.03.2018 ab 07:00 Uhr

Westerheim

20.03.2018 ab 07:00 Uhr

Kammlach

13.03.2018 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Ettringen**

09.03.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Eppishausen

12.03.2018 ab 08:00 Uhr

Kirchheim

12.03.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Kronburg

29.03.2018 ab 07:00 Uhr

Lautrach

29.03.2018 ab 07:00 Uhr

Legau

29.03.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Rettenbach**

16.03.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Wald**

09.03.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**

Benningen

27.03.2018 ab 07:00 Uhr

Lachen

27.03.2018 ab 07:00 Uhr

Memmingerberg

23.03.2018 ab 07:00 Uhr

Trunkelsberg

23.03.2018 ab 07:00 Uhr

Holzgünz

20.03.2018 ab 07:00 Uhr

Ungerhausen

20.03.2018 ab 07:00 Uhr

### **Stadt Mindelheim**

Stadtgebiet 07.03.2018 ab 06:00 Uhr

#### Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,  
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 08.03.2018 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen 26.03.2018 ab 08:00 Uhr  
Ottobeuren 26.03.2018 ab 08:00 Uhr  
Hawangen 23.03.2018 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn 13.03.2018 ab 07:00 Uhr  
Oberrieden 13.03.2018 ab 07:00 Uhr  
Pfaffenhausen 12.03.2018 ab 08:00 Uhr  
Salgen 12.03.2018 ab 08:00 Uhr

### **Gemeinde Sontheim**

15.03.2018 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Amberg 06.03.2018 ab 07:00 Uhr  
Türkheim 06.03.2018 ab 07:00 Uhr  
Wiedergeltingen 06.03.2018 ab 07:00 Uhr  
Rammingen 06.03.2018 ab 07:00 Uhr

### **Markt Tussenhausen**

Tussenhausen 08.03.2018 ab 07:00 Uhr  
Matties 08.03.2018 ab 07:00 Uhr  
Zaisertshofen 08.03.2018 ab 07:00 Uhr  
Ziegelstadel 09.03.2018 ab 07:00 Uhr

#### **Hinweise:**

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, müssen die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

**Schilf, Thuja oder Laub** werden **nicht** mitgenommen. Sie können erst bei der zweiten, dritten und vierten Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

**Springsäcke, Plastiksäcke, Metallwannen und Schubkarren sind zur Bereitstellung nicht geeignet und werden nicht entleert. Kunststoffwannen dürfen sich nach oben nicht verengen und ein Volumen von 60 Litern nicht überschreiten.**

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



*Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.*

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m<sup>3</sup>.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG  
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren  
Tel.: (0 83 41) 95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 31. Januar 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,  
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2018**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.078.900 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.264.000 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

**A. VERWALTUNGSUMLAGEN:**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **5.574.700 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 5.425.160 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 149.540 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 4.827.000 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

## **B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:**

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Sonderrücklagenbildung) von **650.000 €**, wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 520.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 130.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leistet der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 328.000 €; die am Ende des Rechnungsjahrs nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 120.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen werden zum 01.07.2018 erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Ottobeuren, 30. Januar 2018

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

### **II.**

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 23.01.2018 Gz.: RvS- SG 12-1444-12/13/2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 6 Mindelheim, 8. Februar 2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	27
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim; Verlegung des Erörterungstermins	28
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lautrach	28
Vollzug der Wassergesetze; Umbau der bestehenden Kneippanlage „Rothenstein“ und ökologischer Ausbau des Zellerbachs bei Grundstück Fl.Nr 85/2 der Gemarkung Bad Grönenbach	30
Bekanntmachung über den Natura 2000-Managementplan für das Gebiet 8127-301 „Illerdurchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach“; Öffentliche Auslegung	30

---

BL - 0143.2/1

## **Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales**

Am Montag, 19. Februar 2018, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

### **Tagesordnung:**

Zu Beginn der Sitzung erfolgt die Behandlung der nichtöffentlichen Punkte.

Anschließend wird in öffentlicher Sitzung der nachfolgende Tagesordnungspunkt behandelt:

**B) Öffentliche Sitzung**

5. Haushaltsplan 2018 des Landkreises Unterallgäu;
  - a) Überblick Gesamthaushalt
  - b) Vorberatung des Bereiches Personal
  - c) Wirtschaftspläne der Kreis-Seniorenwohnheime

Mindelheim, 8. Februar 2018

---

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;  
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage  
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim  
durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim;  
Verlegung des Erörterungstermins**

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH hat am 15.09.2017 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage beantragt. Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 24.11.2017 bis einschließlich 27.12.2017 beim Landratsamt Unterallgäu und bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 29.01.2018.

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen bedürfen einer Erörterung (§ 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der in der Bekanntmachung vom 13.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, in der Memminger Zeitung und in der Mindelheimer Zeitung am 16.11.2017, festgesetzte Erörterungstermin am 20.02.2018 wird verlegt (§ 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden öffentlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 5. Februar 2018

---

33 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Lautrach**

Der Ortsteil Wigelis sowie folgende Anwesen der Gemeinde Lautrach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Dilpersried 1, 2, 3 und 4  
Dilpersrieder Str. 6 und 7  
Heiligenbauer 1  
Illerstr. 23  
Kirchtalstr. 5 und 11  
Wiesweg 1 und 2  
Zürs 1 und 2

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lautrach nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG (KABl. Nr. 25/23.06.2005) vom 16.06.2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 1. Februar 2018



33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Umbau der bestehenden Kneippanlage „Rothenstein“  
und ökologischer Ausbau des Zellerbachs bei Grundstück Fl.Nr 85/2  
der Gemarkung Bad Grönenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Marktes Bad Grönenbach, vom 02.11.2017 auf wasserrechtliche Genehmigung des Umbaus der bestehenden Kneippanlage „Rothenstein“ und des ökologischen Ausbaus des Zellerbachs bei Grundstück Fl.Nr. 885/2 der Gemarkung Bad Grönenbach ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Umbau der bestehenden Kneippanlage „Rothenstein“ und den ökologischen Ausbau des Zellerbachs bei Grundstück Fl.Nr. 885/2 der Gemarkung Bad Grönenbach, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Hofmann & Dietz, Irsee, vom 19.10.2017, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 1. Februar 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

32 - 1732.3

**Bekanntmachung über den Natura 2000-Managementplan  
für das Gebiet 8127-301 „Illerdurchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach“;  
Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiete die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ waren.

Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sogenannten „Managementplans“ nach Nr. 6 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ vom 04.08.2000 (Allgemeines Ministerialblatt Nr. 16/2000 S. 544-559) ermittelt und festgelegt. Der mittlerweile vorliegende Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiet **8127-301 „Illerdurchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach“** wird im Zeitraum vom **05.02.2018 bis 02.03.2018** in den Amtsräumen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, des Marktes Bad Grönenbach und der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel öffentlich ausgelegt und kann während der ortsüblichen Geschäftszeiten dort eingesehen werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim,  
Bereich Forsten, Bahnhofstr. 14, 87719 Mindelheim  
Mo – Do: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
  
- Markt Bad Grönenbach, Marktplatz 1, 87730 Bad Grönenbach  
Mo : 08:00 – 16:00 Uhr  
Di, Mi: 08:00 – 12:00 Uhr  
Do: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
  
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau  
Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr  
Do: 14:00 – 18:00 Uhr

Etwaige Bedenken und Anregungen zum Managementplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich bei den Stellen erhoben werden, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mindelheim, 30. Januar 2018

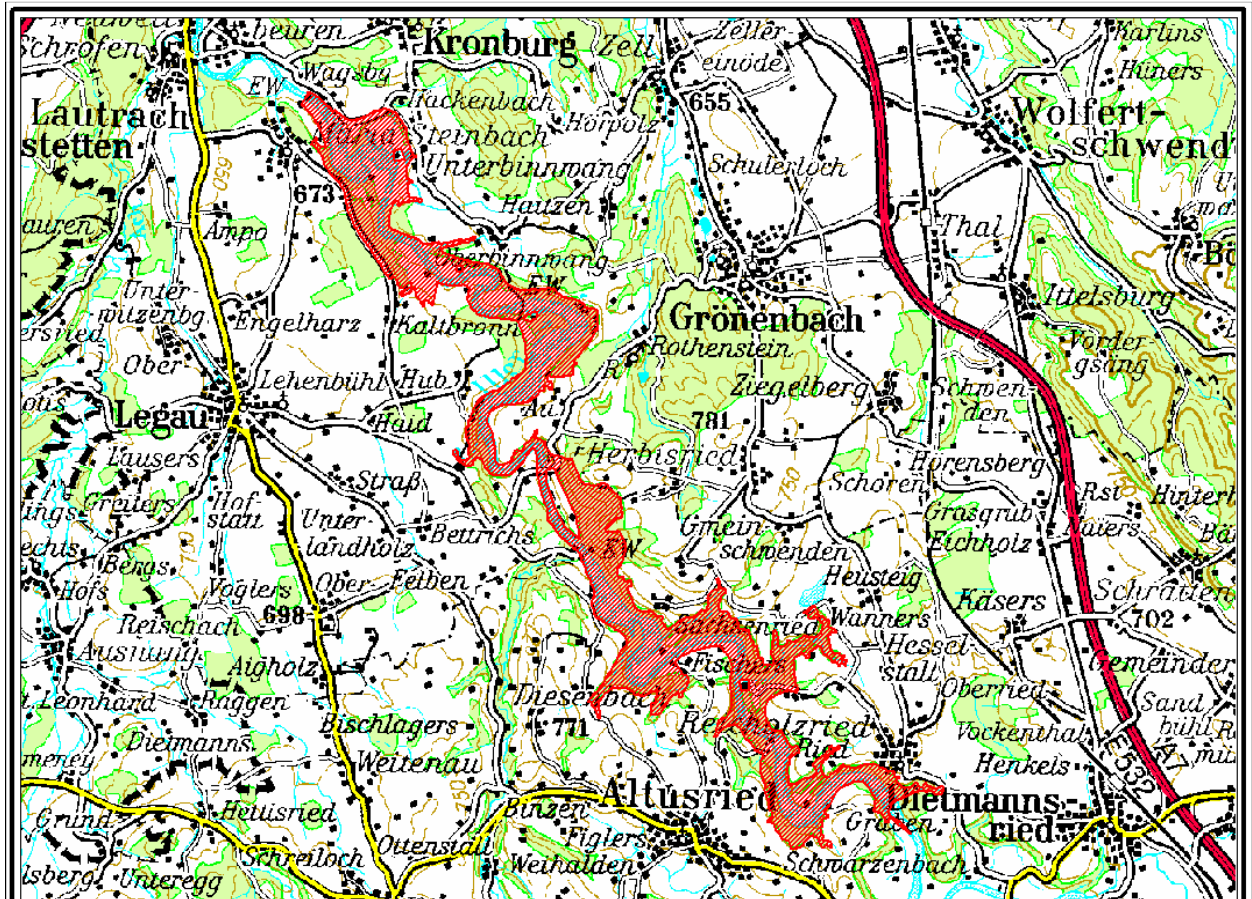
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN MINDELHEIM

Nützel

Ltd. Forstdirektor

**Anlage**

1 Übersichtslageplan



Hans-Joachim Weirather  
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023	33
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	34
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	36

---

11.0 - 4367.1

## **Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023**

Die Jugendschöffen werden für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Memmingen und für die Jugendkammer beim Landgericht Memmingen gewählt. Die Amtszeit dauert fünf Jahre und zwar vom 01.01.2019 - 31.12.2023.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat dem Präsidenten des Landgerichtes Memmingen für die Wahl der Jugendschöffen 48 geeignete Personen (je 24 Frauen und Männer) vorzuschlagen.

Bewerbungen oder Vorschläge für die Wahl zum Jugendschöffen sollen baldmöglichst bei der Wohnsitzgemeinde des Bewerbers bzw. Vorgeschlagenen unter Angabe folgender Personaldaten eingereicht werden:

1. Familienname, zusätzlich abweichender Geburtsname
2. Vorname(n)
3. Familienstand
4. Geburtsdatum, Geburtsort
5. In der Gemeinde wohnhaft seit
6. Straße, Hs.-Nr., PLZ/Wohnort
7. Staatsangehörigkeit
8. Beruf
9. Kurze Angaben über die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung
10. Soweit bekannt, frühere Schöffen- oder Jugendschöffentätigkeit (Zeitraum von ... bis ...)
11. Bemerkungen (z.B. Einverständnis des Benannten liegt vor, eigene Bewerbung etc.)



Die Gemeinden werden gebeten, die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge

**bis spätestens 10. April 2018**

dem Landkreis Unterallgäu - Kreisjugendamt - vorzulegen.

Mindelheim, 9. Februar 2018

---

Z 6 - 6360.1/5

**Abfallentsorgung;  
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2018 wieder Schadstoffsammlungen durch.  
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

	<b>Montag, 05.03.2018</b>	
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
	<b>Dienstag, 06.03.2018</b>	
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
	<b>Mittwoch, 07.03.2018</b>	
Ettringen	08:30 - 09:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Türkheim	10:00 - 11:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Amberg	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Bad Wörishofen	12:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
	<b>Donnerstag, 08.03.2018</b>	
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneegg	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof
	<b>Freitag, 09.03.2018</b>	
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäu-halle
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle

**Samstag, 10.03.2018**

Illerbeuren	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	09:30 - 10:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	11:00 - 11:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	12:15 - 13:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	13:30 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	14:45 - 15:30 Uhr	Sportheim

**Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:**

**Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:**

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

**Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:**

<b>Abfallart</b>	<b>Entsorgung über</b>
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelber Sack
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof

<b>Abfallart</b>	<b>Entsorgung über</b>
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter [www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender](http://www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender). Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 5. Februar 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

Z 3 - 0144

**Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal**

Am **Dienstag, 27.02.2018, um 14:30 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 12 vom 28.11.2017
2. Sachstandsbericht Hochwasserrückhaltebecken Eldern
3. Projektstatusbericht HRB Frechenrieden & Engetried
4. Verschiedenes

Ottobeuren, 6. Februar 2018

ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries  
Zweckverbandsvorsitzender

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)	38
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)	39
Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)	42
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Straßbach Fl.Nr. 735/0 der Gemarkung Dirlawang auf 200 m entlang der Grundstücke Fl. Nrn. 663 und 821/1 der Gemarkung Dirlawang nach den Planunterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf, 87640 Biessenhofen	45
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Kühl- und Heizzwecke auf den Grundstücken Fl. Nrn. 900, 901/1, 930, 931, 931/4, 942, 944, 947/3 und 948/3 der Gemarkung Mindelheim durch die Fa.-Grob Werke GmbH & Co. KG, Mindelheim	45
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	48



33 - 6420.1

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet**  
**in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach**  
**(Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach**  
**(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)**

**vom 9. Februar 2018**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach) vom 04.07.2011 (KABl. 2011 S. 201) wird aufgehoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Mindelheim, 9. Februar 2018  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather  
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung  
über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet  
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach  
(Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)**

**vom 9. Februar 2018**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 52 und Art. 63 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1**

**Festsetzung des Wasserschutzgebietes**

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach).

**§ 2**

**Veränderungssperre**

Zur Sicherung der geplanten Ausweisung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gem. § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

**§ 3**

**Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der Schutzzonen I, II und III, die in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan dargestellt sind. Diese Schutzzonen befinden sich entsprechend dem hydrogeologischen Gutachten einschließlich Schutzgebietsvorschlag der ICP GmbH vom 21.11.2002 im Grundwassereinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlage. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu und Oberallgäu sowie in den Verwaltungen der Märkte Bad Grönenbach und Dietmannsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

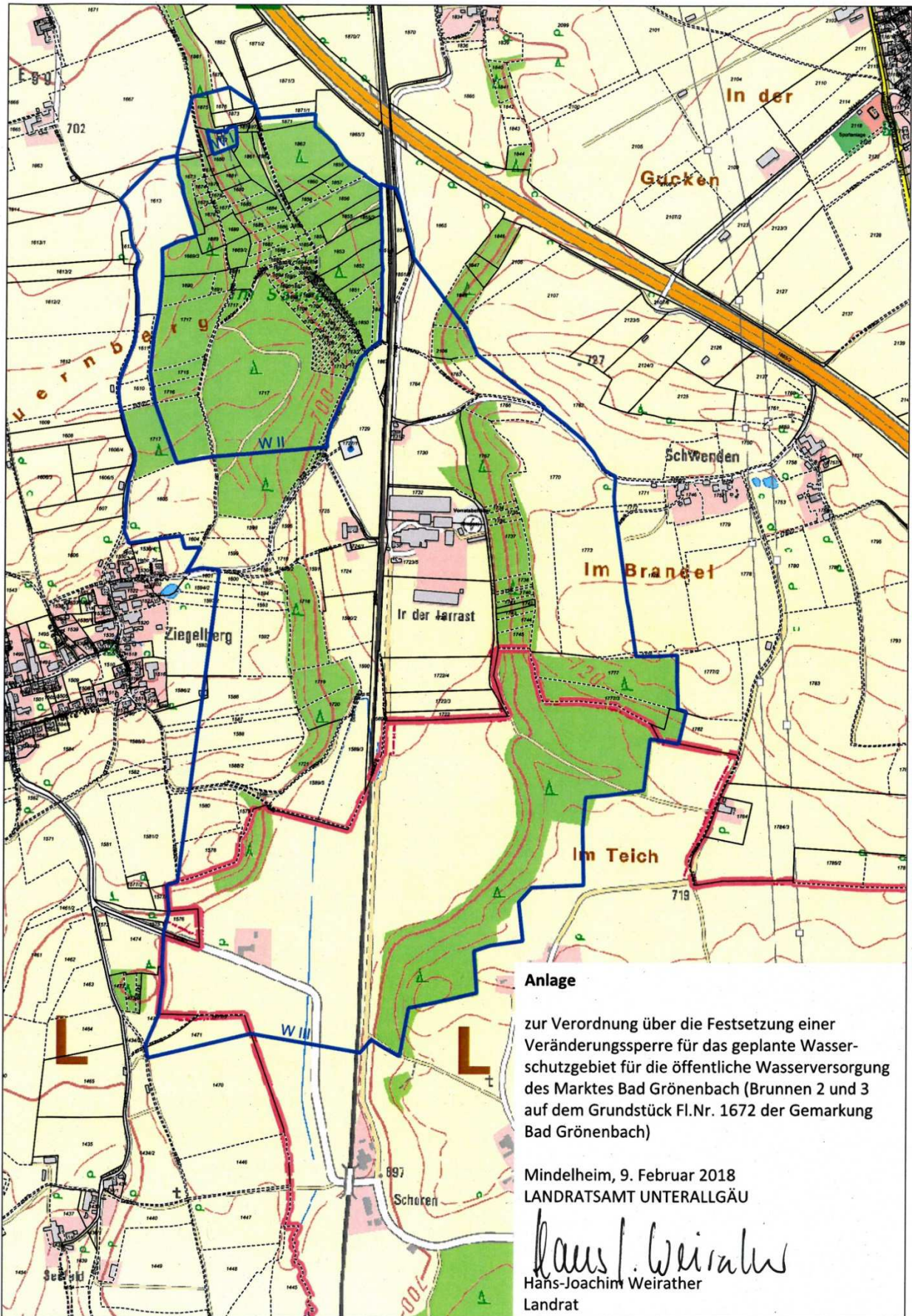
**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Mindelheim, 9. Februar 2018  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-J. Weirather', written in a cursive style.

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach  
(Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, sind folgende Handlungen verboten:
  - 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung).
  - 1.2 Durchführung von Bohrungen (nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe).
  - 1.3 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern.
  - 1.4 Das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.
2. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost sowie mit sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Insbesondere darf die Düngung nicht auf
  - abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau
  - Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III)
  - Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)
  - Brachlanderfolgen.
3. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen verboten (ausgenommen Kalkdünger). Das Lagern von Mineraldünger und Schwarzkalk ist nur zulässig, wenn die Düngemittel gegen Niederschlag dicht abgedeckt sind.
4. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen nur in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung zulässig. Ebenfalls zulässig ist Ballensilage.

5. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Beweidung sowie die Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß überschritten wird.) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.
6. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht erforderlich, soweit dies fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich ist. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.
7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 wird angeordnet.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Diese Allgemeinverfügung wird am 01.03.2018 wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 327, und im Landratsamt Oberallgäu, Zimmer 2.27, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

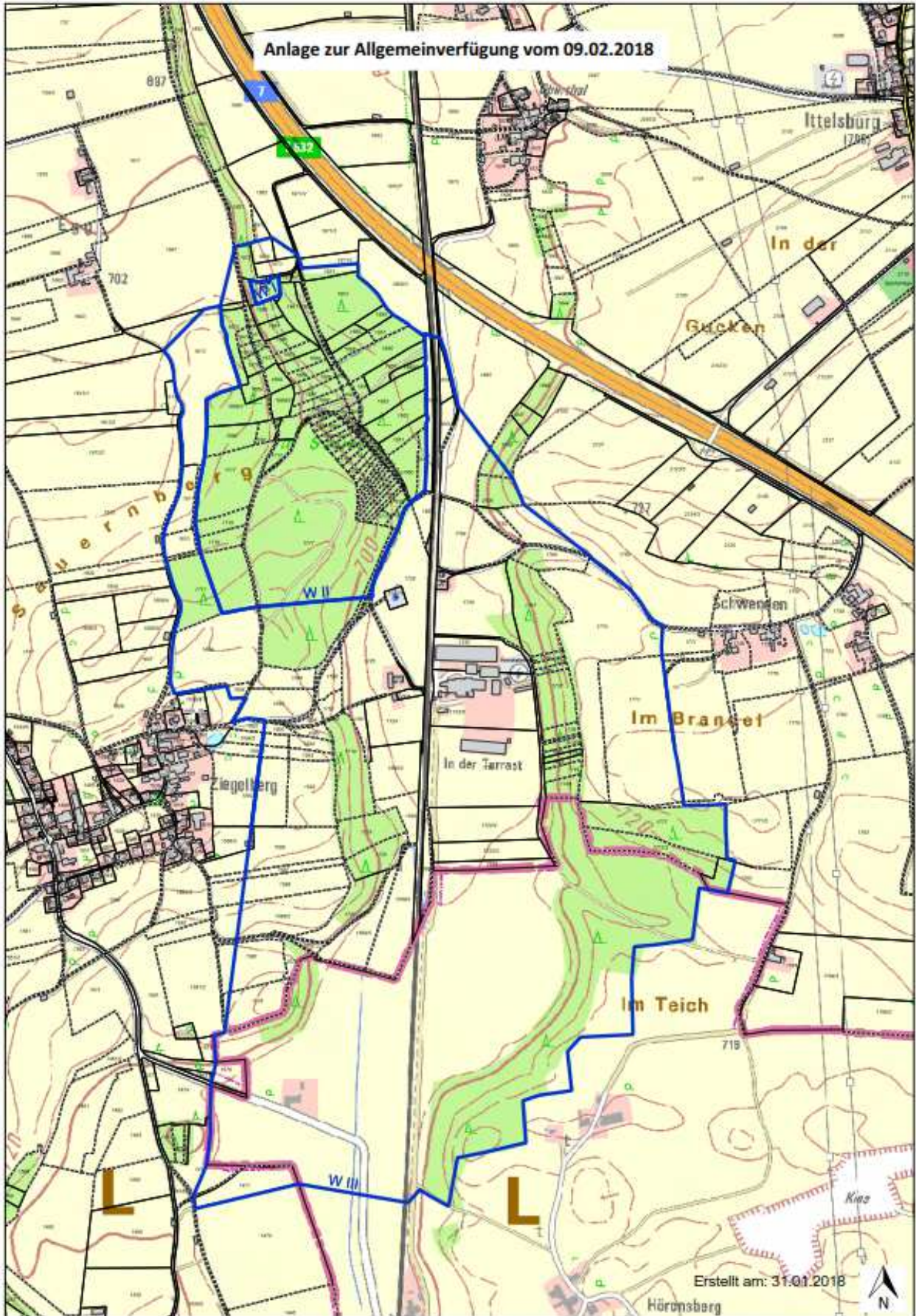
Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Mindelheim, 9. Februar 2018  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Christian Baumann  
Abteilungsleiter





33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Ökologischer Ausbau des Straßbach Fl.Nr. 735/0 der Gemarkung Dirlewang auf 200 m  
entlang der Grundstücke Fl. Nrn. 663 und 821/1 der Gemarkung Dirlewang nach den  
Planunterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf, 87640 Biessenhofen  
vom März 2016**

Die in den Planunterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf, 87640 Biessenhofen vom März 2016 dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den ökologischen Zustand, die hydraulische Leistungsfähigkeit und das Rückhaltevolumen des Straßbach positiv zu beeinflussen. Gleichzeitig wird die Selbstreinigungskraft des Gewässers erhöht. Eine Beeinträchtigung Dritter ist durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu befürchten.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Straßbach (Fl.Nr. 735/0 der Gemarkung Dirlewang) auf 200 m entlang der Grundstücke Fl. Nrn. 663 und 821/1 der Gemarkung Dirlewang nach den Planunterlagen Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf, 87640 Biessenhofen vom März 2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 14. Februar 2018

---

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten bzw.  
erwärmten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Kühl- und Heizzwecke  
auf den Grundstücken Fl. Nrn. 900, 901/1, 930, 931, 931/4, 942, 944, 947/3 und 948/3  
der Gemarkung Mindelheim durch die Fa.-Grob Werke GmbH & Co. KG, Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu erlaubt auf Grund des Antrags der Grob-Werke, Mindelheim, vom 17.07.2017 das Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 900, 901/1, 930, 931, 931/4, 942, 944, 947/3 und 948/3 der Gemarkung Mindelheim.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.



Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Entnahme bzw. das Zutagefördern und die Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 900, 901/1, 930, 931, 931/4, 942, 944, 947/3 und 948/3 der Gemarkung Mindelheim, nach den Unterlagen des Ing.-Büros GUT, Marktobendorf, vom Juli 2017, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 14. Februar 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Egg a.d. Günz folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **122.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.800 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **97.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **97** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.000 €** festgesetzt.
4. Die Erhebung einer Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist für das Haushaltsjahr 2018 nicht erforderlich.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **19.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 21. Februar 2017  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **39.170 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **466.481 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) VERWALTUNGSUMLAGE:**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **29.870 €** festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 29.870,00 €	ergibt	8.961,00 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 29.870,00 €	ergibt	5.227,25 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 29.870,00 €	ergibt	5.227,25 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 29.870,00 €	ergibt	10.454,50 €

**Verbandssumme:** **29.870,00 €**

## 2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **457.557 €** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgüenz	30,00 % von 457.557,00 €	ergibt	137.267,10 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 457.557,00 €	ergibt	80.072,48 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 457.557,00 €	ergibt	80.072,48 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 457.557,00 €	ergibt	160.144,94 €

**Verbandssumme: 457.557,00 €**

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **6.500 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Erkheim, 8. Februar 2018  
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler  
Verbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.02.2018, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 9 Mindelheim, 1. März 2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	50
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (30.03.2018) und Ostermontag (02.04.2018)	51
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	52
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	54

---

BL - 0143.2/1

## Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 12.03.2018**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

### Tagesordnung:

1. MN 23 - Neubau eines Rad- und Gehweges zwischen Markt Wald und Immelstetten
2. ABS 48 - Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geltendorf-Memmingen-Lindau; Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen;  
Bericht
3. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Finanzplanungsjahre 2019-2021;  
Empfehlungsbeschluss
4. Förderung des Feuerlöschwesens;  
Investitionszuschüsse für die Feuerwehren der Gemeinden für Haushaltsjahr 2018



5. Bildung eines Wahlausschusses für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl;  
Wahl der Vertrauenspersonen
6. Sachkostenzuschuss für die Asylsozialarbeit der Caritas
7. Antrag der Fraktion der GRÜNEN vom 20.02.2018;  
Kein Einsatz des krebserregenden Herbizid-Wirkstoffs Glyphosat und von Neonikotinoiden auf Flächen im Eigentum des Landkreises Unterallgäu

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 1. März 2018

---

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich  
der Feiertage Karfreitag (30.03.2018) und Ostermontag (02.04.2018)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 30.03.2018
verlegt auf					Samstag 31.03.2018
Normaler Abfuhrtag	Montag 02.04.2018	Dienstag 03.04.2018	Mittwoch 04.04.2018	Donnerstag 05.04.2018	Freitag 06.04.2018
verlegt auf	Dienstag 03.04.2018	Mittwoch 04.04.2018	Donnerstag 05.04.2018	Freitag 06.04.2018	Samstag 07.04.2018

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Altpapiercontainerleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 23. Februar 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **403.800 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **70.200 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

**(1) Verwaltungsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **313.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2017 von insgesamt **313** Verbandsschülern besucht.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.000,00 €** festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2017 von insgesamt **313** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **67.000 €** festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Babenhausen, 27. Februar 2018  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel  
Schulverbandsvorsitzender

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.



24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.675.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **227.600 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **940.270 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf **11.537 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **81,50 €** (gerundet) festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Babenhausen, 28. Februar 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 10 Mindelheim, 8. März 2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	56

---

BL - 0143.2/1

## Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 19. März 2018, findet um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung

1. MN 14 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Fellheim, Kirchdorfer Straße mit Neubau der Brücke über die Memminger Ach;  
Abschluss einer Vereinbarung
2. Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur;  
Bewerbung für Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle des Sonderpädagogischen Förderzentrums Mindelheim

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 7. März 2018

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 11          Mindelheim, 15. März          2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018	57
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Dammes an der Westlichen Güz im Ottobeurer Ortsteil Eldern durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, Tektur zur Verlegung des Boschachbaches Bekanntmachung	61
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Aichach vom 22.02.2018	62
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	65

---

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;  
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018 bekanntgegeben.

**Bereiche**

**Abfuhrtermine**

**Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Babenhausen	25.04.2018 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Güz	25.04.2018 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	25.04.2018 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	25.04.2018 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	25.04.2018 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	03.05.2018 ab 07:00 Uhr

---

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach**

Bad Grönenbach	14.05.2018 ab 08:00 Uhr
Woringen	14.05.2018 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	09.05.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	09.05.2018 ab 07:00 Uhr

**Stadt Bad Wörishofen**

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	16.04.2018 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	16.04.2018 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Boos**

Boos	03.05.2018 ab 07:00 Uhr
Fellheim	03.05.2018 ab 07:00 Uhr
Pleiß	03.05.2018 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	04.05.2018 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	04.05.2018 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Buxheim**

04.05.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang**

Apfeltrach	30.04.2018 ab 08:00 Uhr
Dirlwang	30.04.2018 ab 08:00 Uhr
Stetten	30.04.2018 ab 08:00 Uhr
Unteregg	27.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

Erkheim	26.04.2018 ab 07:00 Uhr
Lauben	26.04.2018 ab 07:00 Uhr
Westerheim	02.05.2018 ab 08:00 Uhr
Kammlach	24.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Ettringen**

20.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Eppishausen	23.04.2018 ab 08:00 Uhr
Kirchheim	23.04.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Kronburg	15.05.2018 ab 07:00 Uhr
Lautrach	15.05.2018 ab 07:00 Uhr
Legau	15.05.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Rettenbach**

27.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Wald**

20.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**

Benningen	09.05.2018 ab 07:00 Uhr
Lachen	09.05.2018 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	07.05.2018 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	07.05.2018 ab 08:00 Uhr
Holzgünz	02.05.2018 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen	02.05.2018 ab 08:00 Uhr

**Stadt Mindelheim**

Stadtgebiet	18.04.2018 ab 06:00 Uhr
-------------	-------------------------

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach)	19.04.2018 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen	08.05.2018 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	08.05.2018 ab 07:00 Uhr
Hawangen	07.05.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn	24.04.2018 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	24.04.2018 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	23.04.2018 ab 08:00 Uhr
Salgen	23.04.2018 ab 08:00 Uhr

**Gemeinde Sontheim**

26.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Amberg	17.04.2018 ab 07:00 Uhr
Türkheim	17.04.2018 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	17.04.2018 ab 07:00 Uhr
Rammingen	17.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Tussenhausen**

Tussenhausen	19.04.2018 ab 07:00 Uhr
Mattsies	19.04.2018 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	19.04.2018 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	20.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Hinweise:**

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**  
**Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)  
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

**Springmäde (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m<sup>3</sup>.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG  
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren  
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95 - 3 67 oder - 4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 7. März 2018

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Dammes an der  
Westlichen Günst im Ottobeurer Ortsteil Eldern durch den Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten,  
Tektur zur Verlegung des Boschachbaches  
Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 11.08.2017 wurde dem Wasserwirtschaftsamt Kempten u.a. die Planfeststellung für die Verlegung und Herstellung des neuen mäandrierenden Verlaufs des Boschachbaches wasserseitig des Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 901/2, 864/2, 880/4, 880/3, 879/2, 937/2, 878, 919, 923 und 925 der Gemarkung Ottobeuren einschließlich dem Einbau von Durchlässen unter der Staatsstraße 2011 bei Grundstück Fl.Nr. 923 der Gemarkung Ottobeuren und den beiden Feldwegen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 837/2 und 880/4 der Gemarkung Ottobeuren erteilt.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, beantragte mit Tekturplanunterlagen des Ing. Büros Koch, Kempten, vom 10.01.2018 für die Änderung der Verlegung des Boschachbaches vom festgestellten Plan auf einer Länge von 634 m mit Errichtung von jeweils einem Durchlass unter einem Feldweg, der St 2011 Bestand und der St 2011 neu eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 7. März 2018



---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 027

**Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Mindelheim,**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,  
Stadtratsbeschluss vom 22.01.2018

**und**

**der Stadt Aichach,**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Klaus Habermann,  
Stadtratsbeschluss vom 26.10.2017

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1**

**Aufgabe**

Die Stadt Mindelheim und die Stadt Aichach sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

**§ 2**

**Personal**

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Stadt Aichach tätig werden.
- b) dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

### § 3 Übertragung von Befugnissen

Die Stadt Aichach überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Stadt Aichach unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

### § 4 Kostenverteilung

1. Der Stadt Aichach erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

#### A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = \*tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **2,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,30 €**

(\* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

#### B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Aichach verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Stadt Aichach.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Aichach, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Aichach der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 25,00 €**.

2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Aichach entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Aichach gesondert zu erstatten.

3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Aichach ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.

4. Die Stadt Mindelheim informiert die Stadt Aichach unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

### § 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Der Stadt Aichach unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die, in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Stadt Aichach in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

## **§ 6 In Kraft treten**

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.03.2019.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung**

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

## **§ 8 Auseinandersetzung**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Stadt Aichach gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

## **§ 9 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 19. Februar 2018  
STADT MINDELHEIM

Aichach, den 22. Februar 2018  
STADT AICHACH

Dr. Stephan Winter  
Erster Bürgermeister

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **947.200 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **392.400 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

**(1) Verwaltungsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **316.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **316** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.000 €** festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **316** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Babenhausen, 14. März 2018  
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel  
Schulverbandsvorsitzender

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



## **Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13 720 552

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr  
Christian Mänz  
Fröttmaninger Str. 29  
80805 München

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 14. März 2018  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat





Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage  
„Tag der Arbeit“ (01.05.2018) und Christi Himmelfahrt (10.05.2018)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.05.2018	Mittwoch 02.05.2018	Donnerstag 03.05.2018	Freitag 04.05.2018
verlegt auf	Mittwoch 02.05.2018	Donnerstag 03.05.2018	Freitag 04.05.2018	Samstag 05.05.2018
Normaler Abfuhrtag			Donnerstag 10.05.2018	Freitag 11.05.2018
verlegt auf			Freitag 11.05.2018	Samstag 12.05.2018

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Altpapier tonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 29. März 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **636.400 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **531.700 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Zweckverbandsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **391.300 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **313.040 €**; auf den Markt Babenhausen **78.260 €**.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **94.700 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **75.760 €**; auf den Markt Babenhausen **18.940 €**.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Babenhausen, 22. März 2018  
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel  
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 14      Mindelheim, 5. April      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	73
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	75

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018

#### I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **267.050,00 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **56.500,00 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **165.100,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **139** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.187,77 €** festgesetzt.

### (2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000,00 €**.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Heimertingen, 3. April 2018  
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Jürgen Schalk  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.04.2018 bis 25.04.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, zur Einsicht auf.

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Illerbeuren,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **197.800,00 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.300,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **157.400,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 101 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.558,42 €** festgesetzt.

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Kronburg, 3. April 2018  
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer  
Schulverbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 03.04.2018 bis 26.04.2018, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zi.Nr. 18, zur Einsicht auf.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 15      Mindelheim, 12. April      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2017	77
Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 371 der Gemarkung Winterrieden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden durch die Gemeinde Winterrieden	79

---

Z 1 - 0132.1

## Einwohnerzahlen am 30. Juni 2017

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2017 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2016	30.06.2017	
Amberg	1.437	1.467	+30
Apfeltrach	917	926	+9
Babenhausen	5.518	5.611	+93
Bad Grönenbach	5.548	5.536	-12
Bad Wörishofen	15.731	15.818	+87
Benningen	2.028	2.018	-10
Böhen	768	777	+9
Boos	1.975	1.973	-2
Breitenbrunn	2.345	2.347	+2
Buxheim	3.168	3.162	-6
Dirlewang	2.112	2.137	+25
Egg a.d. Günz	1.141	1.129	-12
Eppishausen	1.831	1.852	+21
Erkheim	3.028	3.043	+15
Ettringen	3.389	3.420	+31



Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2016	30.06.2017	
Fellheim	1.141	1.120	-21
Hawangen	1.336	1.343	+7
Heimertingen	1.711	1.708	-3
Holzgünz	1.301	1.309	+8
Kammlach	1.764	1.775	+11
Kettershausen	1.713	1.734	+21
Kirchhaslach	1.263	1.283	+20
Kirchheim i. Schw.	2.586	2.569	-17
Kronburg	1.758	1.777	+19
Lachen	1.496	1.537	+41
Lauben	1.370	1.371	+1
Lautrach	1.261	1.263	+2
Legau	3.203	3.242	+39
Markt Rettenbach	3.771	3.784	+13
Markt Wald	2.188	2.192	+4
Memmingerberg	2.812	2.835	+23
Mindelheim	14.748	14.869	+121
Niederrieden	1.401	1.418	+17
Oberrieden	1.228	1.213	-15
Oberschöneck	967	967	0
Ottobeuren	8.273	8.274	+1
Pfaffenhausen	2.496	2.491	-5
Pleiß	833	848	+15
Rammingen	1.551	1.578	+27
Salgen	1.422	1.422	0
Sontheim	2.595	2.671	+76
Stetten	1.395	1.403	+8
Trunkelsberg	1.704	1.696	-8
Türkheim	7.106	7.176	+70
Tussenhausen	2.985	3.017	+32
Ungerhausen	1.098	1.116	+18
Unteregg	1.343	1.361	+18
Westerheim	2.146	2.171	+25
Wiedergeltingen	1.377	1.389	+12
Winterrieden	935	948	+13
Wolfertschwenden	1.999	1.975	-24
Woringen	1.953	1.984	+31
<b>Kreissumme</b>	<b>141.165</b>	<b>142.045</b>	<b>+880</b>

Mindelheim, 3. April 2018

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem  
Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 371 der Gemarkung Winterrieden für die öffentliche  
Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden durch die Gemeinde Winterrieden**

Die Gemeinde Winterrieden, beantragte mit Planunterlagen des Geotechnischen Büros Udo Bosch, 87733 Markt Rettenbach, vom 18.09.2017 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 371 der Gemarkung Winterrieden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden. Die höchstzulässige Entnahmemenge aus dem Tiefbrunnen soll auf bis zu max. 6,5 l/s und 47.000 m<sup>3</sup>/a festgesetzt werden. Die Bewilligung wird auf 20 Jahre befristet werden.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 3. April 2018

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 16

Mindelheim, 19. April

2018

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 der Gemarkung Tussenhausen durch die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Rammingen Str. 5, 86874 Tussenhausen Aufhebung des Erörterungstermins	81
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas und Errichtung eines Abwassersammelbeckens durch Herrn Günther Hartmann, Eichenweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 486 der Gemarkung Hawangen	81
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Heizenbaches mit Durchlassvergrößerung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 70/8, 66/4, 70/7 und 2/2 der Gemarkung Engetried	83
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage am Mühlbach der Kammel auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/6 der Gemarkung Unterrieden; Frau Josefine Maria Jakob	83
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	84
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	87
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	91

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 der Gemarkung Tussenhausen durch die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger Str. 5, 86874 Tussenhausen  
Aufhebung des Erörterungstermins**

Die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger Str. 5, 86874 Tussenhausen, beantragte am 06.12.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Ziffern 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die wesentliche Änderung der o. g. Anlage.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wurde nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an dem Verfahren beteiligt.

**Der auf den 25. April 2018, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, anberaumte Erörterungstermin wird aufgehoben.**

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Die nicht selbständig anfechtbare Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Mindelheim, 17. April 2018

---

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas und Errichtung eines Abwassersammelbeckens durch Herrn Günther Hartmann, Eichenweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 486 der Gemarkung Hawangen**

Herr Günther Hartmann betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort werden derzeit zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 986 kW betrieben. Herr Günther Hartmann beantragte am 09.01.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Es wurde die Erweiterung der Kapazität der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 1.763 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) beantragt. Dies soll einerseits durch die Erhöhung der Leistung der beiden bestehenden BHKWs um insgesamt 153 kW FWL und andererseits durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen dritten BHKW mit einer FWL von 624 kW verwirklicht werden. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die produzierte Menge an Biogas soll künftig 1,504 Millionen Normkubikmeter betragen.

Gleichzeitig ist die Errichtung eines neuen Abwassersammelbeckens Verfahrensgegenstand.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Betriebsgelände der Biogasanlage Hartmann liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände, sondern sind mehr als 500 m vom Betriebsstandort entfernt. Ein unmittelbares Abfließen von Gärsubstrat soll künftig durch eine Havariewand verhindert werden. Somit besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung des Umweltschutzingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen, weshalb auf eine UVP verzichtet werden kann.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass Schutzgüter nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind. Das Bauvorhaben liegt am Hangbereich des westlichen Günztales am östlichen Ortsrand von Hawangen ca. 1.000 m vom Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr.: 8027-371 "Westliche Günz" entfernt.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage“ auf Flur-Nr. 486, Gemarkung Hawangen wurde durch die untere Naturschutzbehörde die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes geprüft. Eine Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet wurde unter Voraussetzung funktionierender Leckerkennungs-Systeme ausgeschlossen.

Demnach hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes betreffen. Durch das beantragte Vorhaben werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 19. April 2018

---

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Ausbau des Heizenbaches mit Durchlassvergrößerung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 70/8,  
66/4, 70/7 und 2/2 der Gemarkung Engetried**

Der Markt Markt Rettenbach beantragte mit Planunterlagen des Ing. Büros Klinger vom 14.06.2017 und Ergänzungen vom 30.11.2017 eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau des Heizenbaches auf einer Länge von ca. 20 m mit Durchlassvergrößerung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 70/8, 66/4, 70/7 und 2/2 der Gemarkung Engetried.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für den Heizenbach, zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 12. April 2018

---

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Wasserkraftanlage am Mühlbach der Kammel auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/6 der Gemarkung Unterrieden; Frau Josefine Maria Jakob**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags von Frau Josefine Maria Jakob vom 29.01.2015 mit am 20.12.2017 vervollständigten Planunterlagen auf wasserrechtliche Gestattung für den Betrieb des bereits bestehenden und seit dem 19. Jahrhundert betriebenen Wasserkraftwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/6 der Gemarkung Unterrieden durch Aufstau des Mühlbachs der Kammel auf 563,32 m ü. NN ein Bewilligungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG (analog) i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die allgemeine Vorprüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen.

So handelt es sich um eine bereits bestehende Wasserkraftanlage, die seit langer Zeit betrieben wird und aufgrund ihrer Größe und des Betriebs keine gravierenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Dritte hatte. Sie befindet sich nicht in einem besonders schützenswerten Bereich. Negative Auswirkungen auf die Ökologie bestehen in der bisher fehlenden Mindestwasserabgabe und der nicht vorhandenen Durchgängigkeit. Diese beiden Punkte werden künftig durch die Verpflichtung zur Mindestwasserabgabe und Schaffung der Durchgängigkeit behoben.

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Betrieb der Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/6 der Gemarkung Unterrieden durch Aufstau des Mühlbachs der Kammel auf 563,32 m ü. NN, nach den Unterlagen der Wasserbau Ringler GmbH, Landsberg am Lech, vom 01.06.2016, vervollständigt am 20.12.2017, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 10. April 2018

---

Z6 - 6360.1/5

### **Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2018 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

<b>Montag, 14.05.2018</b>		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
<b>Dienstag, 15.05.2018</b>		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof

<b>Mittwoch, 16.05.2018</b>		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Tussenhausen	09:45 - 10:45 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
<b>Donnerstag, 17.05.2018</b>		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Rathausplatz
<b>Freitag, 18.05.2018</b>		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim
<b>Samstag, 19.05.2018</b>		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Altes Lagerhaus/Kirchstr. (bei Raiffeisenbank)

**Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:**

**Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:**

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.



**Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:**

<b>Abfallart</b>	<b>Entsorgung über</b>
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelber Sack
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter [www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender](http://www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender). Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 9. April 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **330.000 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **18.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **231.700 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.838,89 €** festgesetzt.

## **(2) INVESTITIONSUMLAGE**

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **8.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **63,49 €** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 €**.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Boos, 21. März 2018  
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben  
Verbandsvorsitzender

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.04.2018 bis 02.05.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **740.412 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **182.268 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **262.384 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **124 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.116 €** festgesetzt.

## **(2) INVESTITIONSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **124 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Erkheim, 9. April 2018  
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger  
Schulverbandsvorsitzender

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **814.825 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.904.000 €**

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2018 wird auf **1.575.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>700.000 €</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>875.000 €</b>

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE:**

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

<b>Landkreis Unterallgäu</b>	<b>560.000 €</b>
<b>Markt Türkheim</b>	<b>140.000 €</b>

**(2) INVESTITIONSUMLAGE**

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

<b>Landkreis Unterallgäu</b>	<b>700.000 €</b>
<b>Markt Türkheim</b>	<b>175.000 €</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Türkheim, 18. April 2018  
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen gab keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen (siehe Schreiben der Regierung von Schwaben vom 11.04.2018, Gesch.-Nr. RvS-SG12-1444-14/12/2).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25.04.2018 bis 02.05.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 18. April 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel  
Kämmerei

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	93
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (21.05.2018) und Fronleichnam (31.05.2018)	94
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	95

---

11.0 - 4210.13

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**


Am Montag, 14.05.2018, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100), 1. Stock, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

### **Tagesordnung:**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023
2. Alkoholprävention im Landkreis Unterallgäu
3. Jugendhilfeplanung; Entwicklung der Krippen- und Kindergartenplätze im Landkreis Unterallgäu
4. Vollzeitpflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII);  
Höhe der erstattungsfähigen Beiträge zur Alterssicherung
5. Vollzeitpflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII);  
Unterstützungsleistungen für Vollzeitpflegefamilien

Mindelheim, 25. April 2018





Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage  
Pfingstmontag (21.05.2018) und Fronleichnam (31.05.2018)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 21.05.2018	Dienstag 22.05.2018	Mittwoch 23.05.2018	Donnerstag 24.05.2018	Freitag 25.05.2018
verlegt auf	Dienstag 22.05.2018	Mittwoch 23.05.2018	Donnerstag 24.05.2018	Freitag 25.05.2018	Samstag 26.05.2018
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 31.05.2018	Freitag 01.06.2018
verlegt auf				Freitag 01.06.2018	Samstag 02.06.2018

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 23. April 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2018:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.167.700 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **141.200 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **901.500 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage	<b>238.000 €</b>
b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf	<b>663.500 €</b>

**Zu a)**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

Gemeinde Kronburg	30 %	71.400 €	
Gemeinde Lautrach	25 %	59.500 €	
Markt Legau	<u>45 %</u>	<u>107.100 €</u>	
	100 %	238.000 €	<b>238.000 €</b>

**Zu b)**

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 31.12.2016 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

Gemeinde Kronburg	1.758 EW	187.469 €	
Gemeinde Lautrach	1.261 EW	134.470 €	
Markt Legau	<u>3.203 EW</u>	<u>341.561 €</u>	
	6.222 EW	663.500 €	<b>663.500 €</b>

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung	je EW	<b>38,25 €</b>
b) allgemeine Verwaltung	je EW	<b>106,64 €</b>

**(2) Investitionsumlage Kläranlage**

Der Investitionsbedarf 2018 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **95.000 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

Gemeinde Kronburg	25 %	23.750 €	
Gemeinde Lautrach	20 %	19.000 €	
Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>52.250 €</u>	
	100 %	95.000 €	<b>95.000 €</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

a) Die Verwaltungsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:

aa) Abwasserbeseitigung	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
bb) allgemeine Verwaltung	01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Legau, 23. April 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 25.04.2018 bis einschließlich 17.05.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **85.200 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

### 2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **3.150 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Fellheim, 26. April 2018  
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2018 bis 16.05.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **203.000 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **15.000 €**

ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **203.000 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

**2) INVESTITIONSUMLAGE:**

Die Investitionsumlage beträgt **8.600 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Niederrieden, 26. April 2018  
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 16.05.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat





# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 20      Mindelheim, 24. Mai      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung des Zweckerbandes „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“	103
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ für das Haushaltsjahr 2018	105

---

24 - 6102

**Bekanntmachung des Zweckerbandes  
„Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“  
über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung  
„Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen hat mit Beschluss vom 25.07.2017 den Bebauungsplan mit Grünordnung „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnung „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ in der Fassung vom 25.07.2017 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Benningen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Dienstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich auf der Internetseite der Gemeinde unter: [www.benningen-allgaeu.de](http://www.benningen-allgaeu.de) - Rathaus - Aktuelle Bauleitplanverfahren.

---

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Benningen, 22. Mai 2018  
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK  
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“  
für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 23.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**1. im ERGEBNISHAUSHALT mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von	<b>99.960 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<b><u>-36.960 €</u></b>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<b>63.000 €</b>

**2. im FINANZHAUSHALT**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<b>99.960 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<b><u>-36.960 €</u></b>
und einem Saldo von	<b>63.000 €</b>

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<b>525.000 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<b><u>-1.510.000 €</u></b>
und einem Saldo von	<b>-985.000 €</b>

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<b>1.500.000 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<b><u>-1.000.000 €</u></b>
und einem Saldo von	<b>500.000 €</b>

d) und dem <b>Saldo des Finanzhaushalts</b> von	<b>-422.000 €</b>
---	-------------------

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf **36.960 €** festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	<b>17.740 €</b>
Gemeinde Amberg	<b>7.762 €</b>
Gemeinde Rammingen	<b>7.762 €</b>
Gemeinde Eppishausen	<b>1.848 €</b>
Gemeinde Ettringen	<b>1.848 €</b>

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

## § 6

entfällt

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bad Wörishofen, 23. April 2018

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Paul Gruschka

Verbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 02.05.2018 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Stadt Bad Wörishofen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Stadt Bad Wörishofen zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 21          Mindelheim, 30. Mai          2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	108
Sitzung des Bauausschusses	109
Sitzung des Umweltausschusses	109
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	110
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2018	113
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	116


---

BL - 0143.2/1

## **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Montag, 11.06.2018**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Fortführung der Koordinationsstelle Wohnberatung nach Ende der staatlichen Förderung (ab 01.02.2019)
  2. Fortführung der Koordinationsstelle Inklusion nach Ende der LEADER-Förderung (ab 01.04.2019)
  3. Fortschreibung Nahverkehrsplan für den regionalen Nahverkehrsraum Memmingen-Unterallgäu
- 
- 

4. Anpassung des Investitionszuschusses für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu aufgrund des verbesserten Jahresergebnisses 2017

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 30. Mai 2018

---

BL - 0143.2/1

### **Sitzung des Bauausschusses**

Am **Dienstag, 12.06.2018**, findet um **16:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g:**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. MN 7 - Deckenbauarbeiten zwischen Hasberg und Kirchheim

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 30. Mai 2018

---

BL - 0143.2/1

### **Sitzung des Umweltausschusses**

Am **Mittwoch, 13.0.2018**, findet um **14:30 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g:**

1. Beratung von Betreibern von Kleinwasserkraftanlagen;  
Antrag der CSU/JWU-Kreistagsfraktion vom 10.01.2018

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 30. Mai 2018



---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mittelschule Legau,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **493.100 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **146.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **340.600 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Sonstiger nicht gedeckter Aufwand (Verwaltungsumlage) **252.300 €**

b) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **88.300 €**

**Zu a)**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand in Höhe von **252.300 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2017 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	25 Schüler	31.380,60 €
Gemeinde Lautrach	8 Schüler	10.041,79 €
Markt Legau	<u>168 Schüler</u>	<u>210.877,61 €</u>
	201 Schüler	252.300,00 €
<b>Umlage je Schüler</b>		<b>1.255,22 €</b>

**Zu b)**

Die durch staatliche Zuwendung nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten in Höhe von **88.300 €** werden nach der Zahl der beförderten Schüler der Gemeinden nach dem Stand vom 01.10.2017 umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Gemeinde Kronburg	85 Schüler	38.098,98 €
Gemeinde Lautrach	48 Schüler	21.514,72 €
Markt Legau	<u>64 Schüler</u>	<u>28.686,29 €</u>
	197 Schüler	88.300,00 €
<b>Umlage je Schüler</b>		<b>448,22 €</b>

**(2) INVESTITIONSUMLAGE**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **88.400 €** festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	25 Schüler	10.995,02 €
Gemeinde Lautrach	8 Schüler	3.518,41 €
Markt Legau	<u>168 Schüler</u>	<u>73.886,57 €</u>
	201 Schüler	88.400,00 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 201 Verbandsschüler festgesetzt.

<b>Investitionsumlage je Schüler</b>	<b>439,80 €</b>
--------------------------------------	-----------------

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

**15.01.2018**

**15.04.2018**

**15.07.2018**

**15.10.2018**

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Legau, 25. Mai 2018  
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 25.05.2018 bis 15.06.2018, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu  
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)  
für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **685.000 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **60.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

**§ 4**

**1) VERWALTUNGSUMLAGE**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **412.925 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2017 von insgesamt **415** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **995 €** festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 415 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	25
Holzgünz	63
Lachen	33
Memmingerberg	154
Trunkelsberg	87
<u>Ungerhausen</u>	<u>53</u>

**Gesamt** **415**

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	24.875 €
Holzgünz	62.685 €
Lachen	32.835 €
Memmingerberg	153.230 €
Trunkelsberg	86.565 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>52.735 €</u>

**Gesamt** **412.925 €**

## 2) INVESTITIONSUMLAGE

### 1. Festsetzung

a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2017 von insgesamt **415** umlagefähigen Schülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

### 2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 415 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	25
Holzgünz	63
Lachen	33
Memmingerberg	154
Trunkelsberg	87
<u>Ungerhausen</u>	<u>53</u>

**Gesamt** **415**

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0 €
Holzgünz	0 €
Lachen	0 €
Memmingerberg	0 €
Trunkelsberg	0 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>
<b>Gesamt</b>	<b>0 €</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **114.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Memmingerberg, 26. April 2018  
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.514.000 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **28.200 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **1.135.188 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.018 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.309 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.537 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.835 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.696 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.116 Einwohner</u>
	10.511 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **108 €** festgesetzt.

## UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	217.944 €
Gemeinde Holzgünz	141.372 €
Gemeinde Lachen	165.996 €
Gemeinde Memmingerberg	306.180 €
Gemeinde Trunkelsberg	183.168 €
Gemeinde Ungerhausen	<u>120.528 €</u>
	1.135.188 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **252.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Memmingerberg, 3. Mai 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger  
Gemeinschaftsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 22      Mindelheim, 7. Juni      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018	119
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	122
Bekanntmachung des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A96 über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „An der Bgm.-Merk-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	124
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	126

Z 3.1 - 9410

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018

### I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 09.04.2018 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

### Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>VERWALTUNGSHAUSHALT</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	146.044.800 €
--	---------------

und im

<b>VERMÖGENSHAUSHALT</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.204.900 €
--	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2018 wird im

<b>ERFOLGSPLAN</b> in den Erträgen mit	5.598.055,67 €
in den Aufwendungen mit	5.371.810,53 €

und im

<b>VERMÖGENSPLAN</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.068.200,00 €
--	----------------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2018 wird im

<b>ERFOLGSPLAN</b> in den Erträgen mit	2.289.944,79 €
in den Aufwendungen mit	2.172.062,65 €

und im

<b>VERMÖGENSPLAN</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	224.889,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhau-  
sen für das Haushaltsjahr 2018 wird im

<b>ERFOLGSPLAN</b>	in den Erträgen mit	3.001.650,20 €
	in den Aufwendungen mit	2.930.672,94 €

und im

<b>VERMÖGENSPLAN</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	273.763,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 0 € festgesetzt.

## § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 75.788.806 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.643.208 €
Grundsteuer B	14.520.908 €
Gewerbesteuer	66.200.925 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	62.125.424 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>5.487.188 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	149.977.653 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen  
der kreisangehörigen Gemeinden  
des Haushaltsjahres 2017 15.500.090 €

Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2018) 165.477.743 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 45,8 v.H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Mindelheim, 4. Juni 2018  
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather  
Landrat

#### II.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

Z3.3 - 5430.1

### **Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu**

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2017 in seiner Sitzung am 17.05.2018 gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einem Jahresfehlbetrag von 311.784,22 € fest.
2. Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
  - a. auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 60.902,74 €,
  - b. mit der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 250.881,48 €.
3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2017 die Entlastung.
4. Der vom Landkreis Unterallgäu abzudeckende Fehlbetrag beträgt nach Abzug der nicht abzudeckenden AfA-Aufwendungen (250.881,48 €) und nach Hinzurechnung der im Jahresabschluss des Kommunalunternehmens ausgewiesenen Erträge aus der anteiligen Auflösung der Rückstellung für das MVZ (17.900 €) 78.802,74 €.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 13.06.2018 bis 20.06.2018 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44, auf.

Mindelheim, 4. Juni 2018

KOMMUNALUNTERNEHMEN KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Franz Huber  
Vorstand

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 050

**Bekanntmachung des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A96  
über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan  
„An der Bgm.-Merk-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A96 hat in öffentlicher Sitzung am 24.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „An der Bgm.-Merk-Straße“ im interkommunalen Industrie- und Gewerbepark A96 aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 552 Teilfläche, 599, 599/5, 600, 601, 602 Teilfläche und 604 Teilfläche der Gemarkung Holzgünz sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1675, 1677, 1671/1, 1678/1, 1678, 1679, 1663, 1680, 1681 und 1682 der Gemarkung Westerheim. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem diesem Beschluss beigefügten Lageplan M 1 : 2500 vom 08.05.2018 mit einer schwarzen unterbrochenen Begrenzungslinie dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses. Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 11,7 ha.

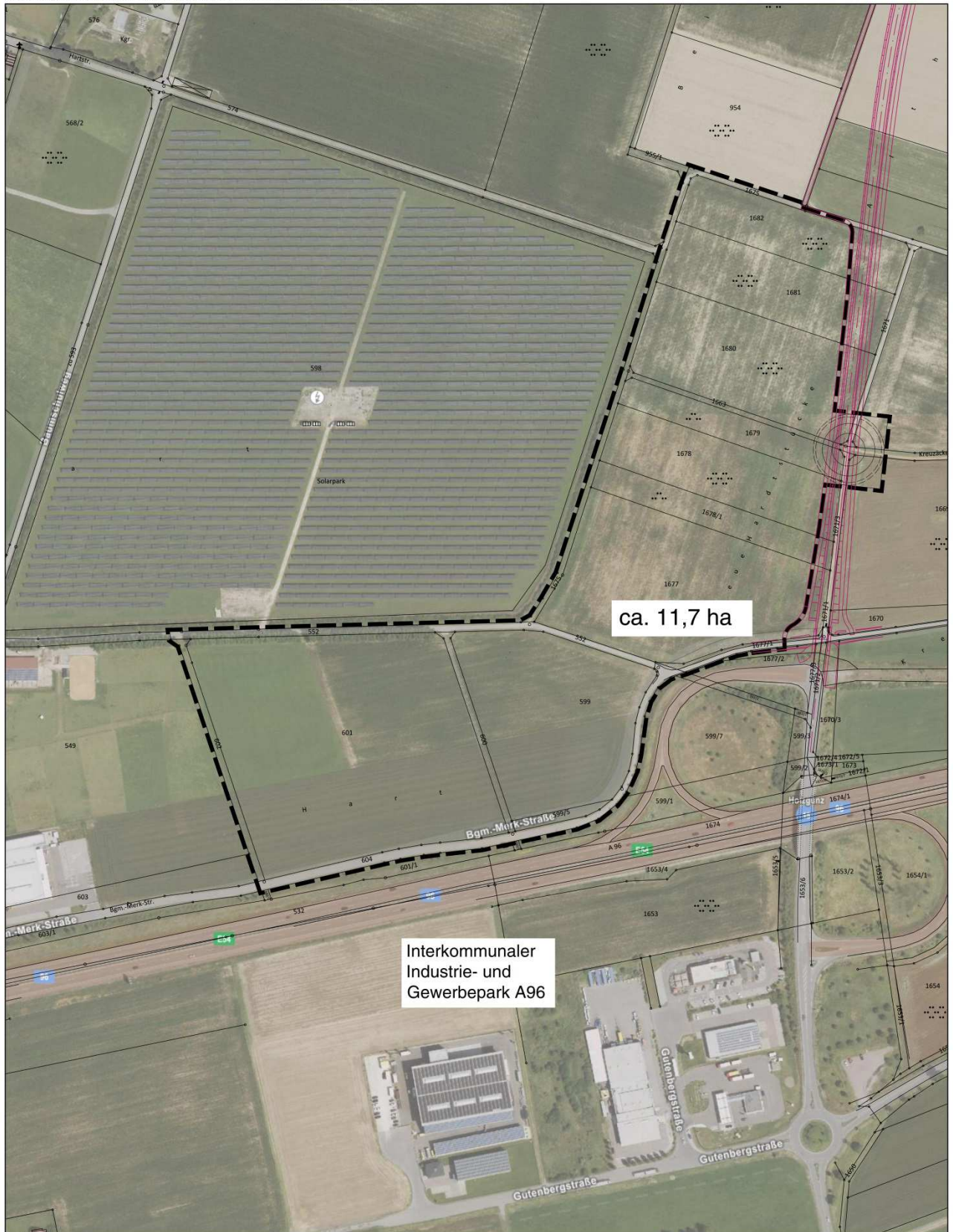
Die Planunterlagen werden von der Firma Lars Consult GmbH Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung, 87700 Memmingen, erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Erkheim, 5. Juni 2018  
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler  
Verbandsvorsitzender

L:\5587-Unterralgau... 96-A7\CAD\DWG\ph-2\180427\_Lageplan-8P-Müller-DPD.dwg / Plot erstellt am: 08.05.2018



ca. 11,7 ha

Interkommunaler  
Industrie- und  
Gewerbepark A96

Projekt / Bauvorhaben:  
Interkommunaler Industrie-  
und Gewerbepark A96

Planbezeichnung: Lageplan  
Maßstab:  
Datum: 08.05.2018



**LARS**  
consult

LARS consult GmbH  
Bahnhofstraße 20  
D - 87700 Memmingen  
Fon: +49 (0)8331 4904-0  
Fax: +49 (0)8331 4904-20  
Web: www.lars-consult.de



24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Pfaffenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **881.289,00 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **467.049,00 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0,00 €**.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. VERWALTUNGSUMLAGE**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018

festgesetzt auf **545.500,00 €**

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017

festgesetzt auf **404**

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.350,2475 €**

## 2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **412.080,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **404** festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.020,00 €**.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **80.000,00 €**.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Pfaffenhausen, 1. Juni 2018  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Der Haushalt 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 14.05.2018, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 23          Mindelheim, 14. Juni          2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	129
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Heizzwecke auf dem Grundstück Fl. Nr. 1857/46 der Gemarkung Mindelheim durch die Bauunternehmung Glass GmbH, Mindelheim	131
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	131
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung)	132
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)	135
Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu	137
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	142
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	144



Z6 - 6360.1/5

### **Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2018 wieder Schadstoffsammlungen durch.  
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

<b>Montag, 09.07.2018</b>		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
<b>Dienstag, 10.07.2018</b>		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Benningen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	12:30 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Woringen	13:30 - 14:15 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
<b>Mittwoch, 11.07.2018</b>		
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
<b>Donnerstag, 12.07.2018</b>		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Winterrieden	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler
<b>Freitag, 13.07.2018</b>		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
<b>Samstag, 14.07.2018</b>		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Haselbach	15:15 - 15:45 Uhr	Am Freibad

**Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:**

**Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:**

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

**Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:**

<b>Abfallart</b>	<b>Entsorgung über</b>
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelber Sack
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter [www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender](http://www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender). Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 11. Juni 2018

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des  
abgekühlten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Heizzwecke  
auf dem Grundstück Fl. Nr. 1857/46 der Gemarkung Mindelheim durch  
die Bauunternehmung Glass GmbH, Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu erlaubt auf Grund des Antrags der Bauunternehmung Glass, Mindelheim, vom 27.03.2018 das Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1857/46 der Gemarkung Mindelheim.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 8. Juni 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

Z 3 - 0144

**Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal**

Am **Dienstag, 19.06.2018, um 13:00 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 13 vom 27.02.2018
2. Beitritt des Marktes Erkheim zum Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“
3. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2017
4. Projektstatusbericht HRB Eldern

5. Projektstatusbericht HRB Engetried
6. Unterhalt und Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken - Personalbedarf
7. Verschiedenes

Ottobeuren, 8. Juni 2018  
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries  
Zweckverbandsvorsitzender

---

24 - 2050.1

### **Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Grönenbach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

**Schulverband Bad Grönenbach**

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Bad Grönenbach, die Gemeinde Woringen und die Gemeinde Wolfertschwenden.

- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

- (3) Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Bad Grönenbach, der Gemeinde Woringen und der Gemeinde Wolfertschwenden.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Schulverbandes Bad Grönenbach**

Der Schulverband Bad Grönenbach hat die Aufgabe, die Grund- und Mittelschule Bad Grönenbach zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen.

#### **§ 4**

#### **Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind

1. der Schulverbandsvorsitzende
2. a) 3 Mitglieder des Marktes Bad Grönenbach  
b) 1 Mitglied der Gemeinde Woringen  
c) 1 Mitglied der Gemeinde Wolfertschwenden

(2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.

(3) Die Schulverbandsversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art.34 Abs.3 Satz2 KommZG).

#### **§ 5**

#### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Bad Grönenbach werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

#### **§ 6**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.



## **§ 7**

### **Finanzierungsbedarf**

(1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 22. Mai 2018  
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler  
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

## **Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Woringen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

#### **Schulverband Woringen**

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Woringen.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Woringen und der Markt Bad Grönenbach.  
(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

(3) Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Woringen sowie auf die zum Schulsprengel des Marktes Bad Grönenbach (frühere Gemeinde Zell) gehörenden Ortsteile, Weiler und Einöden:

Zell, Darast, Dießlings, Fautzen, Frauenkau, Haitzen, Hohamns, Hörpolz, Koppenloh, Rothmoos, Schachen, Wieslings, Zeller Einöde

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Schulverbandes Woringen**

Der Schulverband Woringen hat die Aufgabe, die Grundschule Woringen zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen.

### **§ 4**

#### **Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind
1. der Schulverbandsvorsitzende
  2. a) 1 Mitglied der Gemeinde Woringen  
b) 1 Mitglied des Marktes Bad Grönenbach

(2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.

(3) Die Schulverbandsversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 34 Abs.3 Satz 2 KommZG).

## **§ 5**

### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Woringen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

## **§ 6**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

## **§ 7**

### **Finanzierungsbedarf**

(1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

## **§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Woringen, 28. Mai 2018  
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller  
Schulverbandsvorsitzender

---

43.560 - 1/7

## **Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 01.07.2018**

Aufgrund des Vertrages über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

## **§ 1 Beseitigungspflichtiger**

(1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2006 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Entgeltliste sind
- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
  - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
  - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
- (2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.
- (3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.
- (4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.
- (5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

### Schuldner der Entgelte

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Entgeltschuldner.
- (2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 4

### Entgelte bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,015 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Entgelte erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
<b>Rind:</b>		
Kalb bis 3 Monate	55	0,83
Jungvieh/Fresser über 3 - 12 Monate	180	2,70
Mastrind/Kalbin über 12 - 24 Monate	500	7,50
Kuh über 24 - 48 Monate	500	7,50
Kuh über 48 Monate	625	

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
<b>Pferd:</b>		
Fohlen/Pony	100	1,50
Pferd	450	6,75
<b>Schwein:</b>		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,08
Läufer/Absatzferkel	30	0,45
Schwein	75	1,13
<b>Schaf:</b>		
Lamm bis 6 Monate	10	0,15
Schaf über 6 - 18 Monate	50	0,75
Schaf über 18 Monate	60	
<b>Ziege:</b>		
Kitz bis 6 Monate	5	0,08
Ziege über 6 - 18 Monate	40	0,60
Ziege über 18 Monate	40	
<b>Truthuhn</b>	8	0,12
<b>Huhn</b>	1	0,02
<b>Kameliden</b> (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	3,75
<b>Andere Einhufer</b> (Esel, Maulesel, etc.)	120	1,80
<b>Wildklautiere</b> (Gehegewild)	50	0,75
<b>Hase/Kaninchen</b>	3	0,05
<b>Laufvogel</b> (Strauß, Emu, etc.)	40	0,60
<b>Wassergeflügel</b> (Gans, Ente)	3	0,05
<b>Sonstiges Geflügel</b> (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gem. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Entgelte an.

(3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltrechnung mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt mit Ausnahme der Rechnung für das IV. Quartal des Jahres erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

## § 5 Entgelte bei Schlachtungen

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

- a) bis zu 120 Litern: 25,57 €,
- b) bis zu 240 Litern: 51,12 €,
- c) bis zu 600 Litern: 127,62 €,
- d) bis zu 700 Litern: 148,94 €,
- e) bis zu 1.100 Litern: 233,92 €.

(2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 244,92 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.

(4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge

unter 500 to/Monat: 93,90 €/to,  
über 500 to/Monat: 89,66 €/to.

(5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.

(6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 186,40 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

## § 6

### Sonstige Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier erhoben bei

a) Kleintiere: 21,18 €,  
b) Großtiere: 42,73 €.

(2) Für die Beseitigung von landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:

a) Kleintiere: 28,96 €,  
b) Großtiere: 148,90 €.

(3) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

(4) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 36,75 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 21,18 € für die ersten fünf Kleintiere und 42,36 € für weitere bis zu insgesamt 20 Stück erhoben.

Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.

(5) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 17,92 € pro Stück.

(6) Für die Durchführung amtlich angeordneter Keulungen für Groß- und Kleintiere in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried wird folgendes Entgelt erhoben:

a) Keulungsgrundpauschale je Aktion	175,00 € zzgl. MwSt
b) Keulung je Kleintier (z.B. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen)	45,00 € zzgl. MwSt
c) Keulung Großtier (Rinder, Pferde)	65,00 € zzgl. MwSt
d) Beräumung und Reinigung des Tötungsplatzes, Desinfektion, Verwertung von Einstreu des Lebendvieh-Transportfahrzeuges je Aktion	200,00 € zzgl. MwSt

Maximale Anzahl zu keulender Tiere/Tag: 10 Stück

(7) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte, die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.

(8) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen und allen flüssigen oder pastösen tierischen Nebenprodukten der Kat. I oder II (z.B. Flüssigkeit, Blut, Milch, Harn, Mist etc.) die nur in gewichtsmäßig zu erfassender Mengen anfallen, wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 259,38 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(9) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

(10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Entstehen und Fälligkeit der Entgelte**

(1) Die aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

## **§ 8**

### **Mehrwertsteuer**

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %).

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Entgeltliste tritt am 01.07.2018 in Kraft. Damit wird die Entgeltliste vom 01.01.2015 ungültig.

Kraftisried, 4. Juni 2018  
TBA KRAFTISRIED GMBH

Rainer Berndt  
Geschäftsführer

Konrad Meier  
Geschäftsführer



24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **1.337.900 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **187.500 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **941.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf **7.061 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **133,26724 €** festgesetzt.

**(2) INVESTITIONSUMLAGE**

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **20.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf **7.061 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **2,83246 €** festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Boos, 11. Juni 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Erben  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### **III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.06.2018 bis 29.06.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark  
Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **28.410 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **80.256 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **25.000 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Die **Vermögensumlage** beträgt **-60.000 €**.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Pfaffenhausen, 11. Juni 2018

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle

Zweckverbandsvorsitzender

**II.**

Der Haushalt 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.06.2018, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 24      Mindelheim, 21. Juni      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	146

---

BL - 0143.2/1

## **Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales**

Am **Montag, 02.07.2018**, findet um ca. 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Sachstandsbericht über die geplante Erweiterung/Aufstockung des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger, Bad Wörishofen


**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 21. Juni 2018

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

---



# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 25      Mindelheim, 28. Juni      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Aufweitung des Attenhauser Bachs im Bereich des Brückenbauwerks Stephansrieder Straße im Ortsteil Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim	147
Vollzug der Wassergesetze; Biotopteichanlage Andrea Killer, Brigitte Obermeier-Schober, Günter Obermeier, auf dem Grundstück Fl.Nr. 678 der Gemarkung Tafertshofen	148
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	149

---

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Aufweitung des Attenhauser Bachs im Bereich des Brückenbauwerks Stephansrieder Straße  
im Ortsteil Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim  
Bekanntmachung**

Die Gemeinde Sontheim beantragte mit Planunterlagen der Ing.gesellschaft mbH&Co.KG Steinbacher-Consult, Neusäß, vom 18.12.2018 und Schreiben vom 25.01.2018 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Aufweitung des Attenhauser Bachs im Bereich des Brückenbauwerks Stephansrieder Straße im Ortsteil Attenhausen.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 19. Juni 2018



33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Biotopteichanlage Andrea Killer, Brigitte Obermeier-Schober, Günter Obermeier,  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 678 der Gemarkung Tafertshofen  
Bekanntmachung**

Frau Killer, Frau Obermeier-Schober und Herr Obermeier beantragten mit Schreiben und Planunterlagen vom 20.03./19.04.2018 die wasserrechtliche Plangenehmigung für den bestehenden Biotopteich auf dem Grundstück Fl.Nr. 678 der Gemarkung Tafertshofen.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 19. Juni 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **686.794,00 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **157.972,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:**

**a) Einwohnergleichwerte:**

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent



**b) Hydraulische Belastungsrechte:**

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

**c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2017 und der Betriebskostenumlage:**

Erkheim	3.202 Einwohnerwerte	entspricht	27,7038 Prozent
Holzgünz	1.269 Einwohnerwerte	entspricht	10,9794 Prozent
Lauben	1.317 Einwohnerwerte	entspricht	11,3947 Prozent
Sontheim	2.497 Einwohnerwerte	entspricht	21,6041 Prozent
Ungerhausen	1.112 Einwohnerwerte	entspricht	9,6210 Prozent
Westerheim	2.161 Einwohnerwerte	entspricht	18,6970 Prozent
Verbandssumme:	11.558 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

**d) Trockenwetterzufluss (11/2016 - 10/2017) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:**

Erkheim	52.537 m <sup>3</sup>	entspricht	25,4977 Prozent
Holzgünz	28.835 m <sup>3</sup>	entspricht	13,9944 Prozent
Lauben	27.358 m <sup>3</sup>	entspricht	13,2776 Prozent
Sontheim	27.813 m <sup>3</sup>	entspricht	13,4984 Prozent
Ungerhausen	16.474 m <sup>3</sup>	entspricht	7,9953 Prozent
Westerheim	53.029 m <sup>3</sup>	entspricht	25,7365 Prozent
Verbandssumme:	206.046 m <sup>3</sup>	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

**e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:**

	<b>Entrichtete Umlage 2017</b>	<b>Errechnete Umlage 2017</b>	<b>Differenzaus- gleichsbetrag</b>
Erkheim	151.754,42 €	120.697,75 €	- 31.056,67 €
Holzgünz	65.309,90 €	54.835,20 €	- 10.474,70 €
Lauben	65.309,90 €	54.666,21 €	- 10.643,69 €
Sontheim	96.311,08 €	82.629,41 €	- 13.681,67 €
Ungerhausen	60.656,92 €	40.368,93 €	- 20.287,99 €
Westerheim	121.257,78 €	96.808,99 €	- 24.448,79 €
Verbandssumme:	560.600,00 €	450.006,49 €	- 110.593,51 €

## 2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf **563.200,00 €** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2017 beträgt: - **110.593,51 €**.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

### a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	26,82 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	151.050,24 €
Holzgünz	12,19 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	68.654,08 €
Lauben	12,15 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	68.428,80 €
Sontheim	18,36 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	103.403,52 €
Ungerhausen	8,97 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	50.519,04 €
Westerheim	21,51 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	121.144,32 €
Verbandssumme:			563.200,00 €

### b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2017	Errechnete Umlage 2017	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	151.754,42 €	120.697,75 €	- 31.056,67 €
Holzgünz	65.309,90 €	54.835,20 €	- 10.474,70 €
Lauben	65.309,90 €	54.666,21 €	- 10.643,69 €
Sontheim	96.311,08 €	82.629,41 €	- 13.681,67 €
Ungerhausen	60.656,92 €	40.368,93 €	- 20.287,99 €
Westerheim	121.257,78 €	96.808,99 €	- 24.448,79 €
Verbandssumme:	560.600,00 €	450.006,49 €	- 110.593,51 €

## 3) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird 2018 nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Erkheim, 22. Juni 2018  
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.06.2018, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 26      Mindelheim, 5. Juli      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	153
Sitzung des Kreisausschusses	154
Aufgebot von Sparurkunden	154
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	155

---

BL - 0143.2/1

## Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 16. Juli 2018**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.


### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den regionalen Nahverkehrsraum Memmingen-Unterallgäu
2. Anpassung des Investitionszuschusses für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu aufgrund des verbesserten Jahresergebnisses 2017

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 5. Juli 2018



BL - 0143.2/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Montag, 16. Juli 2018**, findet im Anschluss an die Kreistagssitzung (ca. 10:30 Uhr) im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### **Tagesordnung:**

- 1a) Flexibus im Knoten Kirchheim - Pfaffenhausen
- 1b) Flexibus im Knoten Mindelheim - Dirlawang - Kammlach

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 5. Juli 2018

---

#### **BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

### **Aufgebot von Sparurkunden**

Die Sparkassenbücher zu

den Konten 3 000 410 153 und 13 128 962

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Frau  
Waltraud Pomes-Pedabadie  
Ferme de vintue  
91580 Etrechy/Frankreich

beantragt das Aufgebot für die genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 2. Juli 2018  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

## **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 13 720 552

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 2. Juli 2018

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 27          Mindelheim, 19. Juli          2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2018)	156
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 278 der Gemarkung Westerheim	157

---

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr  
anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2018)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 15.08.2018	Donnerstag 16.08.2018	Freitag 17.08.2018
verlegt auf	Donnerstag 16.08.2018	Freitag 17.08.2018	Samstag 18.08.2018

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 4. Juli 2018

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Nasskiesausbeute der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf,  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 278 der Gemarkung Westerheim**

Die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, beantragte mit den selbst erstellten Planunterlagen vom 26.03.2018 eine Plangenehmigung für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 278 der Gemarkung Westerheim.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 11. Juli 2018

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat







## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **83.300 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **150.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	60.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	19.500 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	30.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	30.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	10.500 €

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Mindelheim, 26. Juli 2018

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter  
Verbandsvorsitzender und  
Erster Bürgermeister  
Stadt Mindelheim

## II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 25.07.2018, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0, erteilt.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 02.08.2018 bis 10.08.2018 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 109) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 109) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 30      Mindelheim, 9. August      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	163
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	165
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	168

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 30.07.2018 folgende Haushaltssatzung 2018 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **141.650 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.650 €**

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

**A) Schülerzahlen**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **96 Verbandsschüler** festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	54
Wiedergeltingen	42

## B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **105.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler **1.100 €**.

Somit entfallen auf die

Gemeinde Amberg	(54 Schüler)	59.400 €
Gemeinde Wiedergeltingen	(42 Schüler)	<u>46.200 €</u>
gesamt:		105.600 €

## C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Wiedergeltingen, 8. August 2018  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Führer  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.08.2018, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 16.08.2018 bis 23.08.2018, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mittelschule Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Türkheim folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **657.310 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **218.250 €**

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

**A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **185 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	101
Gemeinde Amberg	9
Gemeinde Rammingen	18
Markt Tussenhausen	42
Gemeinde Wiedergeltingen	15



## B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **418.150 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	321.500 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	67.050 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	29.600 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für den ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

### a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler **1.700 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	171.700 €
Vorausbeteiligung Markt Türkheim	7.000 €
Amberg	15.300 €
Rammingen	30.600 €
Tussenhausen	71.400 €
Wiedergeltingen	25.500 €

### b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	33.525 €
für den Schulverband Mittelschule	33.525 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

### c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.  
Umlage pro Verbandsschüler **160 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	16.160 €
Amberg	1.440 €
Rammingen	2.880 €
Tussenhausen	6.720 €
Wiedergeltingen	2.400 €

## C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **157.250 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **850 €** und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	85.850 €
Amberg	7.650 €
Rammingen	15.300 €
Tussenhausen	35.700 €
Wiedergeltingen	12.750 €

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Türkheim, 25. Juli 2018  
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Christian Kähler  
Schulverbandsvorsitzender

#### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.08.2018, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

#### **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 16.08.2018 bis 23.08.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12), zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 18.07.2018 folgende Haushaltssatzung 2018 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.233.475 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **546.100 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A) Umlage für Verwaltung**

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **1.015.875 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **116.100 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	7.176 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.467 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.578 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.389 Einwohner</u>
	11.610 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 87,50 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	627.900,00 €
Gemeinde Amberg	128.362,50 €
Gemeinde Rammingen	138.075,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	121.537,50 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 175.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 10,00 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	71.760,00 €
Gemeinde Amberg	14.670,00 €
Gemeinde Rammingen	15.780,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13.890,00 €

## B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **500.000 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	40.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	460.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **320.000 €** festgesetzt.

Sammler	0 €
Kläranlage	320.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	69,00 % =	317.400 €
Gemeinde Amberg	10,00 % =	46.000 €
Gemeinde Rammingen	11,00 % =	50.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	10,00 % =	46.000 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 0 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	0 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	0 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	0 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>0 €</u>

0 €

b) UA 7181 Kläranlage 320.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. neue Schnecken u. a.	300.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	63,00 % =	201.600,00 €
Gemeinde Amberg	11,50 % =	36.800,00 €
Gemeinde Rammingen	12,50 % =	40.000,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % =	<u>41.600,00 €</u>

320.000,00 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Türkheim, 19. Juli 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.07.2018, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 10.08.2018 bis 17.08.2018 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 31      Mindelheim, 16. August      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Übung der Bundeswehr	172
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018	173
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	176

---

21 - 0831

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

**vom 14.09.2018 bis 28.09.2018**

eine Truppenübung angemeldet. Der Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.

Es werden Rad- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet. Nachmärsche finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 8. August 2018



Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;  
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018 bekanntgegeben.

**Bereiche**

**Abfuhrtermine**

**Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Babenhausen	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	18.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach**

Bad Grönenbach	11.09.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen	11.09.2018 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	12.09.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	12.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Stadt Bad Wörishofen**

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	05.10.2018 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

**Ortsteile**

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	05.10.2018 ab 07:00 Uhr
---	-------------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Boos**

Boos	18.09.2018 ab 07:00 Uhr
Fellheim	18.09.2018 ab 07:00 Uhr
Pleiß	18.09.2018 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	17.09.2018 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	17.09.2018 ab 08:00 Uhr

**Gemeinde Buxheim**

17.09.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang**

Apfeltrach	20.09.2018 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	20.09.2018 ab 07:00 Uhr
Stetten	20.09.2018 ab 07:00 Uhr
Unteregg	21.09.2018 ab 07:00 Uhr



**Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

Erkheim 24.09.2018 ab 08:00 Uhr  
Lauben 24.09.2018 ab 08:00 Uhr  
Westerheim 19.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Kammlach 26.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Ettringen**

28.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Eppishausen 27.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Kirchheim 27.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Kronburg 10.09.2018 ab 08:00 Uhr  
Lautrach 10.09.2018 ab 08:00 Uhr  
Legau 10.09.2018 ab 08:00 Uhr

**Markt Rettenbach**

21.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Wald**

28.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**

Benningen 12.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Lachen 12.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Memmingerberg 14.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Trunkelsberg 14.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Holzgünz 19.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Ungerhausen 19.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Stadt Mindelheim**

Stadtgebiet 02.10.2018 ab 06:00 Uhr

**Ortsteile**

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,  
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 01.10.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen 13.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Ottobeuren 13.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Hawangen 14.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn 26.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Oberrieden 26.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Pfaffenhausen 27.09.2018 ab 07:00 Uhr  
Salgen 27.09.2018 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Sontheim**

24.09.2018 ab 08:00 Uhr

### Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	04.10.2018 ab 08:00 Uhr
Türkheim	04.10.2018 ab 08:00 Uhr
Wiedergeltingen	04.10.2018 ab 08:00 Uhr
Rammingen	04.10.2018 ab 08:00 Uhr

### Markt Tussenhausen

Tussenhausen	01.10.2018 ab 08:00 Uhr
Mattsies	01.10.2018 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	01.10.2018 ab 08:00 Uhr
Ziegelstadel	28.09.2018 ab 07:00 Uhr

### Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**  
**Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)  
Die Wannens dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

**Springmäde (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m<sup>3</sup>.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG  
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren  
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 8. August 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Ettringen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **706.622 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **140.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) VERWALTUNGSUMLAGE**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **430.603 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2017 von insgesamt **199 Schülern** des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.163,83 €** festgesetzt.

**2. Umlageschuld**

- a) Die Gesamtzahl von 199 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	173
<u>Markt Wald</u>	<u>26</u>
Gesamt	199

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	374.343 €
<u>Markt Wald</u>	<u>56.260 €</u>
Gesamt	430.603 €

**2) INVESTITIONSUMLAGE**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ettringen, 14. August 2018  
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim - K o s t e n s a t z u n g -

179

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim  
- K o s t e n s a t z u n g -  
vom 24. August 2018**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) in der jeweils geltenden Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis zu fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

---

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 29.04.2002 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., den 24. August 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner  
1. Vorsitzender

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 33      Mindelheim, 6. September      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	181
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2018)	182
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	183
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	185

---

BL - 0143.2/1

## Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 17.09.2018**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

### Tagesordnung:

1. Entscheidung über die weitere Unterstützung des Projekts „ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“ der Freiwilligenagentur Schaffenslust
2. Sachkostenzuschuss für die Asylsozialarbeit der Caritas
3. Zustimmung zur Auflösung der Unterallgäu Aktiv GmbH und der Übernahme des Personals durch den Landkreis Unterallgäu
4. Förderung der Familienpflege 2018
5. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2018



6. Förderung der Umweltstation Unterallgäu in Legau

7. Umsetzungskonzept § 2b UStG

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 6. September 2018

---

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich  
des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2018)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 03.10.2018	Donnerstag 04.10.2018	Freitag 05.10.2018
verlegt auf	Donnerstag 04.10.2018	Freitag 05.10.2018	Samstag 06.10.2018

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 3. September 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **887.200 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **195.500 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 auf **4.421** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **441.750 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **22.087,50 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **419.662,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **94,9248 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.569 E)	243.861,79 €
Eppishausen (1.852 E)	175.800,71 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 3. September 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner  
Vorsitzender

#### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### **III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn  
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **228.310 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **82.962 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Breitenbrunn, 31. August 2018

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

**II.**

Der Haushalt 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 29.08.2018, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

**III.**

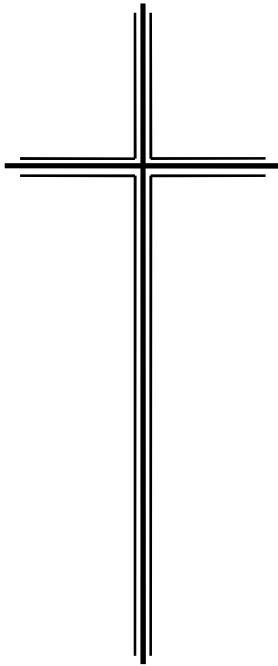
Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

## Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

**Herr Dr. Thomas Held**

verstorben ist.

Herr Dr. Held war seit 15.10.1993 als amtlicher Tierarzt in der Fleischbeschau beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seiner Familie.

Mindelheim, 10. September 2018

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel  
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	187
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	188

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

Z 3 - 0144

**Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal**

Am **Mittwoch, 19.09.2018, um 14:30 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 14 vom 19.06.2018
2. PV-Anlage auf dem Betriebsgebäude
3. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2017
4. Haushaltsausblick für das Jahr 2019
5. Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands „Hochwasserschutz Günztal“ vom 17.03.2014
6. Sachstandsbericht HRB Eldern
7. Sachstandsbericht HRB Engetried
8. Verschiedenes

Ottobeuren, den 4. September 2018  
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries  
Zweckverbandsvorsitzender

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 35	Mindelheim, 20. September	2018
--------	---------------------------	------

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	189
Sitzung des Kreistages	190
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	190
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018	193
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	196
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	199

---

BL - 0143.2/1

## Sitzung des Umweltausschusses

Am **Dienstag, 25.09.2018**, findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

### Tagesordnung:

1. Vorstellung der neuen Klimaschutzmanagerin
2. Finanzielle Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an den Umweltbildungsangeboten des Bund Naturschutz Naturerlebniszentrum Allgäu
3. Bericht zur Einführung der Gelben Tonne
4. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 20. September 2018



BL - 0143.2/1

### Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 01.10.2018**, findet um **09.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

#### Tagesordnung:

1. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
2. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.07.2018 zur Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV);  
Stellungnahme der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) und der BBG Stauden mbH
3. Umsetzungskonzept § 2b UStG
4. Zustimmung zur Auflösung der Unterallgäu Aktiv GmbH und der Übernahme des Personals durch den Landkreis Unterallgäu

Mindelheim, 20. September 2018

---

Z6 - 6360.1/5

### Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2018 wieder Schadstoffsammlungen durch.  
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

<b>Montag, 15.10.2018</b>		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Kirchheim	12:30 - 13:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	13:45 - 14:45 Uhr	Wertstoffhof
Bedernau	15:15 - 16:00 Uhr	Bretagne Platz
<b>Dienstag, 16.10.2018</b>		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Markt Wald	09:45 - 10:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	gegenüber Feuerwehrhaus
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof

<b>Mittwoch, 17.10.2018</b>		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Rathausplatz
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
<b>Donnerstag, 18.10.2018</b>		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	14:45 - 15:30 Uhr	Parkplatz Unterallgäuhalle
<b>Freitag, 19.10.2018</b>		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Altes Lagerhaus/Kirchstr. (bei Raiffeisenbank)
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
<b>Samstag, 20.10.2018</b>		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz

**Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:**

**Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:**

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

**Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:**

<b>Abfallart</b>	<b>Entsorgung über</b>
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelber Sack
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter [www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender](http://www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender). Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 18. September 2018

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;  
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018 bekanntgegeben.

<b>Bereiche</b>	<b>Abfuhrtermine</b>
<b>Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen</b>	
Babenhausen	30.10.2018 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	30.10.2018 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	30.10.2018 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	30.10.2018 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	30.10.2018 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	23.10.2018 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach</b>	
Bad Grönenbach	16.10.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen	16.10.2018 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	17.10.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	17.10.2018 ab 07:00 Uhr
<b>Stadt Bad Wörishofen</b>	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	09.11.2018 ab 07:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	09.11.2018 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Boos</b>	
Boos	23.10.2018 ab 07:00 Uhr
Fellheim	23.10.2018 ab 07:00 Uhr
Pleiß	23.10.2018 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	22.10.2018 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	22.10.2018 ab 08:00 Uhr
<b>Gemeinde Buxheim</b>	22.10.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang**

Apfeltrach	25.10.2018 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	25.10.2018 ab 07:00 Uhr
Stetten	25.10.2018 ab 07:00 Uhr
Unteregg	26.10.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

Erkheim	29.10.2018 ab 08:00 Uhr
Lauben	29.10.2018 ab 08:00 Uhr
Westerheim	24.10.2018 ab 07:00 Uhr
Kammlach	31.10.2018 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Ettringen**

05.11.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Eppishausen	02.11.2018 ab 08:00 Uhr
Kirchheim	02.11.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Kronburg	15.10.2018 ab 08:00 Uhr
Lautrach	15.10.2018 ab 08:00 Uhr
Legau	15.10.2018 ab 08:00 Uhr

**Markt Rettenbach**

26.10.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Wald**

05.11.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**

Benningen	17.10.2018 ab 07:00 Uhr
Lachen	17.10.2018 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	19.10.2018 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	19.10.2018 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	24.10.2018 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	24.10.2018 ab 07:00 Uhr

**Stadt Mindelheim**

Stadtgebiet	07.11.2018 ab 06:00 Uhr
-------------	-------------------------

**Ortsteile**

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach)	06.11.2018 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen	18.10.2018 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	18.10.2018 ab 07:00 Uhr
Hawangen	19.10.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn	31.10.2018 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	31.10.2018 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	02.11.2018 ab 08:00 Uhr
Salgen	02.11.2018 ab 08:00 Uhr

<b>Gemeinde Sontheim</b>	29.10.2018 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Türkheim</b>	
Amberg	08.11.2018 ab 07:00 Uhr
Türkheim	08.11.2018 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	08.11.2018 ab 07:00 Uhr
Rammingen	08.11.2018 ab 07:00 Uhr
<b>Markt Tussenhausen</b>	
Tussenhausen	06.11.2018 ab 07:00 Uhr
Mattsies	06.11.2018 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	06.11.2018 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	05.11.2018 ab 08:00 Uhr

#### **Hinweise:**

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**  
**Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)  
Die Wannens dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

**Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m<sup>3</sup>.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden.

Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG  
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren  
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 13. September 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Dirlawang,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlawang folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **412.000 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **227.100 €**

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### 1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

##### 1. Festsetzung

- a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2017 von insgesamt 169 Schülern besucht.

- b) Die Gesamtzahl von 169 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	80
Apfeltrach	28
Stetten	13
Unteregg	40
Eggenthal	8

##### 2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 280.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.656,8047 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	132.544,38 €
Apfeltrach	46.390,53 €
Stetten	21.538,46 €
Unteregg	66.272,19 €
<u>Eggenthal</u>	<u>13.254,44 €</u>
Gesamt	280.000,00 €

##### 3. Investitionsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 75.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 443,7869 € festgesetzt.



Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	35.503 €
Apfeltrach	12.426 €
Stetten	5.769 €
Unteregg	17.752 €
<u>Eggenthal</u>	<u>3.550 €</u>
Gesamt	75.000 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Dirlewang, 18. September 2018  
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **795.000 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **46.000 €**

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) VERWALTUNGSUMLAGE**

**1. Festsetzung**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **378.755 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.137 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	926 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.403 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.361 Einwohner</u>
<b>Gesamt</b>	<b>5.827 Einwohner</b>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	138.905 €
Gemeinde Apfeltrach	60.190 €
Gemeinde Stetten	91.195 €
Gemeinde Unteregg	88.465 €

## 2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Dirlewang, 19. September 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer  
Gemeinschaftsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 36      Mindelheim, 27. September      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Sanierung und Umbau der Illerschwelle bei Fluss-km 43,500 in eine raue Rampe mit Rückverlegung des Rückstaudeiches West und ökologischer Entwicklung zwischen Fluss-km 43,600 und 44,050	201
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau des Wiesengrabens (Fl.Nr. 125 der Gemarkung Traunried) auf 106 m nach den Planunterlagen des IB Steinbacher Consult, Neusäß	202

---

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Sanierung und Umbau der Illerschwelle bei Fluss-km 43,500 in eine raue Rampe  
mit Rückverlegung des Rückstaudeiches West und ökologischer Entwicklung  
zwischen Fluss-km 43,600 und 44,050**

Der Termin zur Erörterung der gegen die beantragte wasserrechtliche Gestattung für o.g. Maßnahmen rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Donnerstag, den 11.10.2018, 9.00 Uhr  
im Landratsamt Unterallgäu, 1. Stock, Zimmer 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mindelheim, 24. September 2018

---

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
ökologischer Ausbau des Wiesengrabens (Fl.Nr. 125 der Gemarkung Traunried)  
auf 106 m nach den Planunterlagen des IB Steinbacher Consult, Neusäß**

Die in den Planunterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult, Neusäß, vom 13.04.2018 dargestellten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Wirksamkeit des Wiesengrabens im Planungsgebiet zu erhöhen. Der Gewässerzustand wird besonders in hydromorphologischer Sicht verbessert. Es findet eine Verbesserung der Beziehung Gewässeraue - Wasser - Land statt. Eine Beeinträchtigung Dritter ist durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu befürchten.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Wiesengrabens (Fl.Nr. 125 der Gemarkung Traunried) auf 106 m entlang des Gewässers nach den Planunterlagen Ingenieurbüros Steinbacher Consult, Neusäß vom 13.04.2018, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 17. September 2018

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Antragsformulare sind im Landratsamt (Zimmer 332, Telefon 0 82 61/9 95-3 49) oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter: [www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung](http://www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung)

Mindelheim, 2. Oktober 2018

---

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages  
Allerheiligen (01.11.2018)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 01.11.2018	Freitag 02.11.2018
verlegt auf	Freitag 02.11.2018	Samstag 03.11.2018

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 1. Oktober 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

34.1 - 6102

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96 zum Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße ";  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 hat in seiner Sitzung am 24.05.2018 beschlossen den Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße" im interkommunalen Industrie- und Gewerbepark A96 aufzustellen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegendem Lageplan und umfasst die Grundstücke FINrn. 552 Tfl., 599, 599/5, 600, 601 und 604 Tfl. in der Gemarkung Holzgünz und die Grundstücke FINrn. 1663 Tfl., 1669 Tfl., 1671 Tfl., 1671/3 Tfl., 1675 Tfl., 1677 Tfl., 1677/1 Tfl., 1678 Tfl., 1678/1 Tfl., 1679, 1680 Tfl., 1681 Tfl. und 1682 Tfl. in der Gemarkung Westerheim in einer Gesamtgröße von ca. 11,4 ha. Der Zweckverband schafft damit die Voraussetzung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben, um damit der hohen Nachfrage gewerblich, bebaubarer Flächen im Verbandsgebiet nachzukommen. Damit verfolgt der Zweckverband das Ziel der nachhaltigen Stärkung der wirtschaftlichen Standortqualitäten und Wettbewerbsfähigkeit im Unterallgäu an diesem günstigen Standort an der BAB 96.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie dem schaltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße" in der Fassung vom 02.10.2018 liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Zeitraum vom 12.10.2018 bis einschließlich 12.11.2018**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Weiterhin stehen die Unterlagen für das Bauleitplanverfahren sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim: <http://www.vg-erkeim.de> unter der Rubrik „Aktuelles“ zur Einsicht und zum Download bereit.





(nichtmaßstäblicher Lageplan des Geltungsbereiches)

Erkheim, 2. Oktober 2018  
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler  
Verbandsvorsitzender

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

21 - 7221.1

**Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel  
mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf

**Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat  
bis zum 15. Mai im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**29. November 2018 bis 28. Februar 2019.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach (Schwaben), 11. Oktober 2018  
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange  
Landwirtschaftsamtfrau

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 39      Mindelheim, 18. Oktober      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen,  
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018 209

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018

#### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **228.600 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.500 €**

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1) VERWALTUNGSUMLAGE

#### 1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **158.200 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2017 von insgesamt **113** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.400 €** festgesetzt.

#### 2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 113 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	67
<u>Lachen</u>	<u>46</u>
Gesamt	113

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	93.800 €
<u>Lachen</u>	<u>64.400 €</u>
Gesamt	158.200 €

### 2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **38.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Benningen, 18. Oktober 2018  
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 40      Mindelheim, 25. Oktober      2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	212
Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses	213
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen durch die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim	214

---

BL - 0143.2/1

## **Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus**

Am **Montag, 5. November 2018**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

### **Tagesordnung:**

1. Allgäu GmbH;  
Information zur Arbeit sowie Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu 2019 und 2020
2. (egz: Existenzgründungszentrum Memmingen und Unterallgäu;  
Sachstandsbericht und Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu ab 2019
3. Unterallgäu Aktiv GmbH;  
Sachstandsbericht

4. Messekonzept Kneippland® Unterallgäu 2019
5. Haushaltsplan 2019 des Landkreises Unterallgäu;  
Vorbereitung des Bereichs Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 25. Oktober 2018

---

BL - 0143.2/1

### **Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses**

Am **Dienstag, 6. November 2018**, finden um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, öffentliche Sitzungen des Bauausschusses und des Kreisausschusses sowie eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **Kreis- und Bauausschuss - öffentlich**

1. MN 25 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Mindelau und Dorschhausen - 2. Bauabschnitt
2. MN 28 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Warmisried und der Kreisstraße in Richtung Unteregg mit Neubau der Mindelbrücke
3. MN 2 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Amberg (Süd)
4. MN 21 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Bad Grönenbach
5. MN 4 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Erisried

##### **Kreisausschuss - öffentlich**

6. Änderung und Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Landkreis Unterallgäu;  
Kreisstraßen MN 8, MN 13, MN 15, MN 24, MN 25, MN 26, MN 27

##### **Bauausschuss - öffentlich**

7. Generalsanierung Schulzentrum und Schülerheim Bad Wörishofen;  
Bericht zum Maßnahmenabschluss
8. MN 34 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Legau und Straß mit Neubau eines Rad- und Gehweges;  
Abschluss einer Vereinbarung

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses an.**

Mindelheim, 25. Oktober 2018



31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;  
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung  
von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439  
der Gemarkung Babenhausen durch die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH,  
Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim**

Die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH betreibt in Babenhausen eine immissionschutzrechtlich genehmigte Altholzaufbereitungsanlage.

Die Firma beantragte am 08.10.2018 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage. Der Antrag beinhaltet folgende Änderungen:

- die Erhöhung der maximalen Lagermenge für Altholz der Kategorie A IV auf 500 t
- die Erhöhung der maximalen Durchsatzmenge für Altholz der Kategorie A IV auf 10.000 t/Jahr

Die bisher genehmigte Gesamtdurchsatzmenge sowie die Gesamtlagermenge bleiben gleich.

Die geänderte Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle (Altholz A IV) sowie die Durchsatzkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

**02.11.2018 bis einschließlich 03.12.2018**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- beim Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 02.11.2018 bis einschließlich 03.01.2019**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,  
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen,  
E-Mail: vgem@babenhausen.org

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**12.02.2019, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,  
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 22. Oktober 2018

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 41            Mindelheim, 31. Oktober            2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	216
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	218
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	218

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **95.050 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **136.200 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Egelhofen, 13. September 2018

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert

Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 13 128 962

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. Oktober 2018  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 410 153

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. Oktober 2018  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 42            Mindelheim, 8. November            2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	219
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	220
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	222
Aufgebot von Sparurkunden	224

---

BL - 0143.2/1

## Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 19.11.2018**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

### Tagesordnung:

1. Unterstützung der Hospizarbeit und der Palliativversorgung für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Unterallgäu
2. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
3. Grundsatzbeschluss zur Reaktivierung der Staudenbahn zwischen Ettringen und Türkheim Bahnhof
4. Fortschreibung der Beitrags- und Finanzierungsordnung des Regio-S-Bahn Donau-Iller e. V. (RSB-DI e. V.) für die Jahre 2019-2021
5. Delegation der Insolvenzberatung auf die Landkreise;  
Vereinbarung mit dem Caritasverband Memmingen-Unterallgäu e. V.

6. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017;
  - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017
  - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
  - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
  - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
7. Resolution an den Deutschen Bundestag zur Einführung eines verpflichtenden sozialen Jahres;  
Antrag von Kreisrat Josef Kerler vom 18.10.2018

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 8. November 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **642.100 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **96.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### **VERWALTUNGSUMLAGE:**

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **495.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2017 von 546 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **906,59 €**.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-  
sprucht.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Mindelheim, 19. März 2018  
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter  
Erster Vorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 19.03.2018 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurden in der Zeit vom 28.08.2018 bis 28.09.2018 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.



Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 27.08.2018 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 28.08.2018 und wieder abgenommen am 28.09.2018.

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.317.100 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **478.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**VERWALTUNGSUMLAGE:**

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.085.800 €** festgesetzt.

b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2017 von 353 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **3.075,92 €**.

#### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Mindelheim, 19. März 2018  
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter  
Erster Vorsitzender

#### **II.**

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 19.03.2018 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### **III.**

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurden in der Zeit vom 28.08.2018 bis 28.09.2018 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 27.08.2018 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 28.08.2018 und wieder abgenommen am 28.09.2018.

### **Aufgebot von Sparurkunden**

Die Sparkassenbücher zu den Konten

13 866 215  
13 870 894  
3 000 105 381  
3 000 192 678

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Frau und Herrn  
Barbara und Heinz Hesse  
Braunstr. 13  
87700 Memmingen

beantragen das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 5. November 2018  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Ökologischer Ausbau des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 181/1  
der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Gemeinde Wiedergeltingen**

Die Gemeinde Wiedergeltingen beantragte mit Schreiben vom 30.07.2018 und Unterlagen des Ing. Büros Jellen & Co., Kempten, vom 28.07.2018 eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den ökologischen Ausbau des Angergrabens u.a. durch

- die Auflösung des linearen Gewässerlaufs auf einer Länge von ca. 170 m und Herstellung eines mäandrierenden strukturreichen Gewässerlaufs mit wechselnden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten,
- Herstellung von drei Inseln durch Verzweigungen des Grabens und
- Abtrag des bestehenden Geländes um ca. 0,60 m zur Schaffung von Überflutungsflächen

auf dem Grundstück Fl.Nr. 181/1 der Gemarkung Wiedergeltingen.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 7. November 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 027

**Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Mindelheim,**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,  
Stadtratsbeschluss vom 16.07.2018

**und**

**dem Markt Weiler-Simmerberg,**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Rudolph  
Marktratsbeschluss vom 17.09.2018

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1**

**Aufgabe**

Die Stadt Mindelheim und dem Markt Weiler-Simmerberg sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

**§ 2**

**Personal**

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für den Markt Weiler-Simmerberg tätig werden.
- b) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

- c) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Markt Weiler-Simmerberg Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

### § 3

#### Übertragung von Befugnissen

Der Markt Weiler-Simmerberg überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Der Markt Weiler-Simmerberg unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

### § 4

#### Kostenverteilung

1. Der Markt Weiler-Simmerberg erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

##### A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Außendienst = *tatsächliche Kosten  |               |
| b) Gemeinkostenpauschale je Fall       | <b>2,30 €</b> |
| c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall | <b>2,30 €</b> |

(\* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

##### B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Weiler-Simmerberg verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält der Markt Weiler-Simmerberg.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Weiler-Simmerberg, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet der Markt Weiler-Simmerberg der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 25,00 €**.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Weiler-Simmerberg entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von dem Markt Weiler-Simmerberg gesondert zu erstatten.
3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der VGem Türkheim ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.
4. Die Stadt Mindelheim informiert den Markt Weiler-Simmerberg unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

## **§ 5**

### **Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern**

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Der Markt Weiler-Simmerberg unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch den Markt Weiler-Simmerberg in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

## **§ 6**

### **In Kraft treten**

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2019.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Ausfertigung der Zweckvereinbarung**

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

## **§ 8**

### **Auseinandersetzung**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von dem Markt Weiler-Simmerberg gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

## **§ 9**

### **Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 18. Oktober 2018  
STADT MINDELHEIM

Weiler-Simmerberg, 18. September 2018  
MARKT WEILER-SIMMERBERG

Dr. Stephan Winter  
Erster Bürgermeister

Karl-Heinz Rudolph  
Erster Bürgermeister

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat





21 - 0831

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

**vom 02.12.2018 bis 06.12.2018**

eine Truppenübung angemeldet. Der Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.

Es werden Rad- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet. Nachmärsche finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 15. November 2018

---

Z 6 - 6360.1/2

### **Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2018 und 26.12.2018) und des Feiertages Neujahr (01.01.2019)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

#### **1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2018 und 26.12.2018):**

Normaler Abfuhrtag	Montag 24.12.2018	Dienstag 25.12.2018
<b>vor</b> verlegt auf	Samstag 22.12.2018	Montag 24.12.2018

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 26.12.2018	Donnerstag 27.12.2018	Freitag 28.12.2018
verlegt auf	Donnerstag 27.12.2018	Freitag 28.12.2018	Samstag 29.12.2018

**Neujahr (01.01.2019):**

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.01.2019	Mittwoch 02.01.2019	Donnerstag 03.01.2019	Freitag 04.01.2019
verlegt auf	Mittwoch 02.01.2019	Donnerstag 03.01.2019	Freitag 04.01.2019	Samstag 05.01.2019

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Altpapier-tonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 15. November 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

Z 3 - 0144

**Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal**

Am **Dienstag, 27.11.2018, um 14:30 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 15 vom 19.09.2018
2. Betriebspersonal - Künftige Verrechnung, hier: HRB Eldern
3. Finanzielle Abwicklung der Maßnahmen 2018/2019 und der Haushaltsplanung 2019 mit Erlass der Haushaltssatzung
4. Sachstandsbericht HRB Eldern
5. Sachstandsbericht HRB Frechenrieden

6. Sachstandsbericht HRB Engetried

7. Verschiedenes

Ottobeuren, den 16. November 2018  
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries  
Zweckverbandsvorsitzender

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



BL - 0143.2/1

### **Sitzung des Kreistages**

**Am Montag, 10.12.2018, findet um 09.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.**

#### **Tagesordnung:**

1. Status und Entwicklung der medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu
2. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
3. Grundsatzbeschluss zur Reaktivierung der Staudenbahn zwischen Ettringen und Türkheim Bahnhof
4. Fortschreibung der Beitrags- und Finanzierungsordnung des Regio-S-Bahn Donau-Iller e. V. (RSB-DI e. V.) für die Jahre 2019-2021
5. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017;
  - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017
  - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
  - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
  - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
6. Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Unterallgäu
7. Resolution an den Deutschen Bundestag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Freiwilligen Sozialen Jahres;  
Antrag von Kreisrat Josef Kerler vom 18.10.2018
8. Neufassung der Abfallgebührensatzung

Mindelheim, 29. November 2018

33 - 6451.1

**Vollzug der Wassergesetze;**

- 1. Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Günz auf dem Gebiet der Gemeinde Lauben, der Gemeinde Egg a.d. Günz, der Gemeinde Oberschöneck, des Marktes Babenhausen und der Gemeinde Kettershäusen**
- 2. Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Östlichen Günz auf dem Gebiet des Marktes Markt Rettenbach, der Gemeinde Sontheim, des Marktes Erkheim und der Gemeinde Lauben**
- 3. Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Westlichen Günz auf dem Gebiet der Gemeinde Böhen, des Marktes Ottobeuren, der Gemeinde Hawangen, der Gemeinde Ungerhausen, der Gemeinde Westerheim, des Marktes Erkheim und der Gemeinde Lauben**

Der Termin zur Erörterung der gegen die beabsichtigte Festsetzung der ermittelten Überschwemmungsgebiete rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Mittwoch, den 19.12.2018, 9.00 Uhr**  
**im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 100, 1. OG, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mindelheim, 29. November 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

34.1.2 - 6102

**Bekanntmachung des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A96  
zum Bebauungsplan „An der Bgm.-Merk-Straße“  
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanmit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße" im interkommunalen Industrie- und Gewerbepark A96 in der Fassung vom 22.11.2018 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan und umfasst die Grundstücke FINrn. 552\*, 599, 599/5, 600, 601 und 604\* in der Gemarkung Holzgünz und die Grundstücke FINrn. 1663\*, 1669\*, 1671\*, 1671/3\*, 1675\*, 1677\*, 1677/1\*,1678\*, 1678/1\*, 1679, 1680\*, 1681\* und 1682\* in der Gemarkung Westerheim in einer Gesamtgröße von ca. 11,4 ha. Im Süden wird das Plangebiet von der A96, im Westen durch ein Gewerbegebiet und eine PV-Freiflächenanlage, im Norden durch einen Wirtschaftsweg und im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und künftig durch die geplante ST 2020 begrenzt. Der Zweckverband schafft mit der Planung die Voraussetzung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben, um damit der hohen Nachfrage gewerblich, bebaubarer Flächen im Verbandsgebiet nachzukommen. Damit verfolgt der Zweckverband das Ziel der nachhaltigen Stärkung der wirtschaftlichen Standortqualitäten und Wettbewerbsfähigkeit im Unterallgäu an diesem günstigen Standort an der BAB 96.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße" mit Planzeichnung Satzung, den örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.11.2018 sowie der schalltechnischen Untersuchung und allen eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Zeitraum vom 10.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag bis Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.



Weiterhin stehen die Unterlagen für das Bauleitplanverfahren sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim: <http://www.vg-erkeim.de> unter der Rubrik „Aktuelles“ zur Einsicht und zum Download bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es liegen umweltrelevante Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den nachfolgenden Themenbereichen vor (stichpunktartige Auflistung):

- Auswirkungen auf Ökologie, Fauna und Flora  
Hinweise zur Anrechnung von Ausgleichsflächen und zur Gestaltung, Pflege und Abgrenzung der Ausgleichsflächen. Hinweis zur bevorzugten Verteilung der Ausgleichsflächen im Schwerpunktgebiet Günz und entlang dem Krebsbach, Hinweis zum Pflege- und Kostenaufwand von Ausgleichsflächen und Empfehlung zur Anwendung von produktionsintegrierten Maßnahmen.
- Auswirkungen auf Fläche/Boden/Wasser  
Hinweise zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Plangebietes und zur Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers; Hinweis auf mögliche Gefährdungen durch Hochwasser und wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser sowie auf eine Begrenzung der Versiegelung. Allgemeiner Hinweis zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden hinsichtlich der Ausweisung von Gewerbeflächen und Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen.
- Auswirkungen auf Klima, Luft  
Hinweis zur Verwendung von Photovoltaikanlagen auf dem Dach und zur Festlegung Dach- und Fassadenbegrünungen.
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild  
Hinweise zur Verstärkung der Randeingrünung des Plangebietes.
- Auswirkungen auf den Menschen  
Empfehlung zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet; Allgemeine Hinweise zu Bandschutzanforderungen im Plangebiet.
- Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter  
Hinweise zu den Schutzzonen und zu den Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der 20 kV und 1 kV-Kabelleitungen im Plangebiet.

Erkheim, 27. November 2018  
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler  
Verbandsvorsitzender



Erkheim, 27. November 2018  
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler  
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Abwasserverbands Memmingen-Land,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.929.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **285.000 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden **79.500 €**

b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden **0 €**

c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur  
Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk **0 €**

d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen **285.000 €**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. November 2018  
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

---

24 - 9410.0

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **395.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **275.000 €**

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **278.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 283 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **984,4522 €** festgesetzt.

#### Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **140.000 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2017 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	177 Schüler
b) Schülerzahl Mittelschule:	<u>106 Schüler</u>
c) Gesamt	283 Schüler
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf **0,0000 €** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **790,9604 €** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Mittelschule auf **0,0000 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. November 2018  
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Woringen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **195.800 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **86.000 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **164.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 121 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.355,3719 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 mit insgesamt 121 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Woringen, 9. November 2018  
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller  
Schulverbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.561.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **110.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**I. Verwaltungsumlage**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **1.088.000 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2016
Markt Bad Grönenbach	5.548
Gemeinde Wolfertschwenden	1.999
Gemeinde Woringen	<u>1.953</u>
	<u>9.500</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **114,5263 €** festgesetzt.



## 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.548 x 114,5263 € =	635.392,00 €	58,40 %
Gemeinde Wolfertschwenden	1.999 x 114,5263 € =	228.938,11 €	21,04 %
Gemeinde Woringen	1.953 x 114,5263 € =	<u>223.669,89 €</u>	20,56 %
		<u>1.088.000,00 €</u>	

## II. Investitionsumlage

### 1. Festsetzung

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

### 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.548 x 0 € =	0 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.999 x 0 € =	0 €
Gemeinde Woringen	1.953 x 0 € =	<u>0 €</u>
		<u>0 €</u>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bad Grönenbach, 31. Januar 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat



Z 1 - 0132.1

### Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2018

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2018 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2017	30.06.2018	
Amberg	1.454	1.489	+35
Apfeltrach	930	937	+7
Babenhausen	5.593	5.621	+28
Bad Grönenbach	5.600	5.682	+82
Bad Wörishofen	15.922	15.891	-31
Benningen	1.999	2.015	+16
Böhen	772	759	-13
Boos	1.994	2.022	+28
Breitenbrunn	2.340	2.343	+3
Buxheim	3.160	3.196	+36
Dirlewang	2.156	2.150	-6
Egg a.d. Günz	1.139	1.140	+1
Eppishausen	1.838	1.854	+16
Erkheim	3.025	3.082	+57
Ettringen	3.405	3.410	+5
Fellheim	1.140	1.153	+13
Hawangen	1.343	1.340	-3
Heimertingen	1.710	1.718	+8
Holzgünz	1.289	1.322	+33
Kamlach	1.791	1.835	+44
Kettershausen	1.726	1.737	+11
Kirchhaslach	1.261	1.263	+2
Kirchheim i. Schw.	2.574	2.625	+51
Kronburg	1.762	1.760	-2
Lachen	1.579	1.603	+24
Lauben	1.353	1.368	+15
Lautrach	1.279	1.288	+9
Legau	3.189	3.227	+38
Markt Rettenbach	3.819	3.846	+27
Markt Wald	2.214	2.207	-7
Memmingerberg	2.931	3.059	+128
Mindelheim	14.893	14.911	+18
Niederrieden	1.419	1.435	+16
Oberrieden	1.233	1.219	-14
Oberschöneck	957	970	+13
Ottobeuren	8.314	8.387	+73

Pfaffenhausen	2.482	2.527	+45
Pleiß	861	859	-2
Rammingen	1.542	1.591	+49
Salgen	1.420	1.450	+30
Sontheim	2.699	2.673	-26
Stetten	1.416	1.416	0
Trunkelsberg	1.700	1.676	-24
Türkheim	7.208	7.254	+46
Tussenhausen	3.020	3.013	-7
Ungerhausen	1.122	1.106	-16
Unteregg	1.385	1.388	+3
Westerheim	2.186	2.210	+24
Wiedergeltingen	1.410	1.406	-4
Winterrieden	937	947	+10
Wolfertschwenden	1.996	2.010	+14
Woringen	2.057	2.086	+29
<b>Kreissumme</b>	<b>142.544</b>	<b>143.476</b>	<b>+932</b>

Mindelheim, 4. Dezember 2018

---

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;  
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu  
über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung  
von Abfällen durch die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH öffentlich  
bekannt gemacht**

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 03.12.2018, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

Der Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger Str. 5, 86874 Tussenhausen, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 der Gemarkung Tussenhausen erteilt.

Die Änderung umfasst

- den Einsatz eines Trommelsiebes für die Altholzaufbereitung,
- die Erhöhung der Behandlungskapazität von Altholz der Kategorien A I bis A III auf bis zu 30.000 Tonnen pro Jahr,
- die Aufbereitung des Altholzes der Kategorien A I bis A III wahlweise in der Halle 2 (Halle Süd) als auch auf der Freifläche A,

- die Erhöhung bzw. Festlegung der zulässigen Gesamtlagerkapazitäten bei gefährlichen Abfällen auf 250 Tonnen und bei nicht gefährlichen Abfällen auf 6.000 Tonnen,
- die Herstellung von Ersatzbrennstoffen wahlweise im nördlichen Teil der Halle 1 oder in Halle 2 sowie
- die teilweise Überdachung der Freifläche A.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** \*) Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **07.12.2018 bis einschließlich 20.12.2018**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Gemeinde Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 4. Dezember 2018

24 - 9241

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu  
für das Haushaltsjahr 2018**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	330	330	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	310	295	275
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	370	290
17.	Hawangen	380	380	3000	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	300
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 28. November 2018

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Kirchheim i.Schw.,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **647.750 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **1.110.000 €**

ab.

**§ 2**

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) VERWALTUNGSUMLAGE:**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **536.250 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2017 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.



Die Verbandsschule wurde am 01.10.2017 von **235** Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 2.281,9149 €/Schüler:

Markt Kirchheim	138 Schüler	314.904,26 €
Gemeinde Eppishausen	95 Schüler	216.781,91 €
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>4.563,83 €</u>
	235 Schüler	536.250,00 €

## 2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **200.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2017 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2017 von **235** Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 851,0638 €/Schüler:

Markt Kirchheim	138 Schüler	117.446,81 €
Gemeinde Eppishausen	95 Schüler	80.851,06 €
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>1.702,13 €</u>
	235 Schüler	200.000,00 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 30. November 2018  
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner  
Vorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

### III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen  
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)  
für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **34.650 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **5.850 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE**

**1. Festsetzung**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **28.000,- €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

## 2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015, dort § 14 Abs. 1, herangezogen:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	60 %	16.800,00 €
Hawangen	40 %	<u>11.200,00 €</u>
		<b><u>28.000,00 €</u></b>

### (2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0,- €** festgelegt (Umlagesoll).

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000,- €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Benningen, 29. November 2018  
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK  
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg  
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)  
für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **6.400 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) VERWALTUNGSUMLAGE**

**1. Festsetzung**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **6.400 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

## 2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	1.920 €
Hawangen	11 %	704 €
Memmingerberg	59 %	<u>3.776 €</u>
		<u>6.400 €</u>

### 2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.100 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Memmingerberg, 29. November 2018  
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 47      Mindelheim, 13. Dezember

2018

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>SATZUNG</b> über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)	260
<b>SATZUNG</b> über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)	277
Vollzug der Wassergesetze; Herstellen einer Hochwasserretentionsmulde am Falchengraben und zweier Durchlässe am Viertelsrinnengraben im Markt Erkheim	283
6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu	284

Z 6 - 6360.2/3

**SATZUNG**  
**über die Vermeidung, Verwertung**  
**und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu**  
**(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)**

**Vom 11. Dezember 2018**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 608) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBl I 2017, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl I 2017, 2234) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145), erlässt der Landkreis Unterallgäu mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 7. November 2018, Az.: 55.2-8104.2-15/3/5, folgende Satzung:

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen,**  
**Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) <sup>1</sup>Sperrmüll ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Behältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. <sup>2</sup>Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(5) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahme von Speiseresten aus Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht nur in geringen Mengen anfallen.

(6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(7) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

(1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. <sup>2</sup>Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. <sup>2</sup>Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft des Landkreises gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. <sup>3</sup>Der Landkreis kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind. <sup>4</sup>Die Einrichtungen nach Satz 1 werden vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht.



(3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

#### § 4

#### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen und zahntechnischen Laboratorien, Instituten für Pathologie, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, Haus- und Familienpflegestationen, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle
    - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 03\* und 18 02 02\*),
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
    - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 06\*, 15 02 02\*, 18 02 05\*, 15 01 10\*),
    - Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 08\* und 18 02 07\*),
    - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 10\*),
  - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (insbesondere Abfallschlüssel 18 01 02)
4. Altautos, Altöl und Altreifen mit Ausnahme von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind.
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Behältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und § 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6** **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die Eigentümer von im Kreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. <sup>4</sup>Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## **§ 7** **Mitteilungs- und Auskunftspflichten,** **Mitwirkung der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

## **§ 11** **Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für derartige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn das haushaltsübliche Maß überschritten wird.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
- b) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
- c) Altmetall,
- d) PE-Kunststoffe und sonstige verwertbare Kunststoffarten,
- e) alle sonstigen Verpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
- f) pflanzliche Gartenabfälle, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
- g) Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
- h) für private Haushalte konstruierte Elektro- und Elektronikgeräte,
- i) für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
- j) Altholz,
- k) Speisefette und -öle,
- l) tragbare Altkleider und Altschuhe,
- m) Motorrad- und Pkw-Reifen,
- n) Batterien,
- o) Bauschuttkleinmengen,
- p) Tonerkartuschen,
- q) CDs und DVDs,
- r) Wachsreste,
- s) Flachglas aus privaten Haushalten,
- t) Polyurethan-Schaumdosen,
- u) Kork.

2. folgende Abfälle zur Beseitigung:

- a) nicht verwertbare Inertabfälle, welche die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 nach der Deponieverordnung (DepV) einhalten, z. B. unbelasteter Bauschutt,
- b) nicht verwertbare Inertabfälle, welche die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse I und II nach der Deponieverordnung (DepV) einhalten, z. B. Mineralwolle oder Asbestzementplatten,
- c) brennbarer Sperrmüll, soweit er nicht nach Nummer 1 Buchstabe g) oder § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 erfasst wird,
- d) brennbarer Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, falls ausnahmsweise und vorübergehend so viel Restmüll anfällt, dass er in den zugelassenen Gefäßen nach § 14 Abs. 6 nicht untergebracht werden kann.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

## **§ 12**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; diese dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Annahmebedingungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>4</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

<sup>5</sup>Nicht zulässig ist

1. die Aufstellung anderer Behälter,
2. die Bereitstellung oder Ablagerung von Abfällen in anderer Form,
3. die Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen neben oder in größeren Mengen in öffentlich aufgestellten Abfallkörben,
4. die Ablagerung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in oder neben öffentlich aufgestellten Abfallkörben.

(2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 13**

### **Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle vom Landkreis bzw. den Systembetreibern nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)

1. pflanzliche Gartenabfälle, soweit diese nicht bei den dezentralen Kompostierungsanlagen angeliefert werden oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
2. Sperrmüll (§ 1 Abs. 3),
3. Für private Haushalte konstruierte Altkühlergeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
4. Bioabfall (§ 1 Abs. 5),
5. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
6. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Kunststoffverbunden, sonstigen Verbundstoffen, Weißblech und Aluminium, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind und von den jeweiligen Systembetreibern nach § 14 Abs. 1 VerpackG erfasst werden und

7. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 bis 6 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

#### **§ 14** **Anforderungen an die** **Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Für pflanzliche Gartenabfälle (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) wird eine besondere Abfuhr durchgeführt. <sup>2</sup>Bündel dürfen maximal 1,5 m lang und nicht schwerer als 25 kg sein. <sup>3</sup>Der Landkreis bestimmt die Art und Menge der Bereitstellung, die zugelassenen Behältnisse sowie die Abholzeiten und gibt die Termine öffentlich bekannt. <sup>4</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, sind die Abfälle vom Besitzer selbst zur nächsten für das Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. <sup>5</sup>Die pflanzlichen Gartenabfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(2) <sup>1</sup>Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), Altkühlgeräte und Weißmöbel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Anforderungskarte beantragt. <sup>2</sup>Die Anforderungskarte ist an das veranlagte Grundstück gebunden, für das diese ausgegeben wurde. <sup>3</sup>Die Anforderungskarte gilt ab dem Tag der Ausgabe ein Jahr. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Geltungsdauer besteht ein Anspruch auf Erhalt einer neuen Anforderungskarte. <sup>5</sup>Die Anforderungskarte ist nicht übertragbar. <sup>6</sup>Auf der Anforderungskarte sind Abholadresse und Name und Anschrift des Abfallerzeugers sowie Art und Menge der abzuholenden Gegenstände anzugeben. <sup>7</sup>Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. <sup>8</sup>Der Besitzer hat die Menge des bei ihm anfallenden Sperrmülls so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. <sup>9</sup>Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Übergabe soll eine verantwortliche Person anwesend sein. <sup>11</sup>Sperrmüll, Altkühlgeräte, Weißmöbel und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Bioabfall (§ 1 Abs. 5) ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Organische Abfälle aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen in Form von Speiseresten tierischer Herkunft unterliegen dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und müssen einer dafür zugelassenen Anlage oder einem Speiseresteverwerterbetrieb zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

<sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Bionormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. braune Bionormtonnen mit 80 l Füllraum und
3. braune Bionormtonnen mit 120 l Füllraum.

<sup>4</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

(4) <sup>1</sup>Papier, Pappe und Kartonagen sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Altpapierbehältern zur Abfuhr bereitzustellen, soweit sie nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert oder von gemeinnützigen Sammlungen erfasst werden. <sup>2</sup>Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingegeben werden.

<sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und
2. grauer Müllgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum.

(5) <sup>1</sup>Verkaufsverpackungen im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 sind in den dafür bestimmten Wertstoffbehältern für Verkaufsverpackungen, die von den Systembetreibern gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG ausgegeben werden, zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingegeben werden.

(6) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 7 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absätzen 3, 4 und 5 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

<sup>2</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum und
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

<sup>3</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>4</sup>Zugelassen sind Abfallsäcke mit ca. 60 l - 70 l Füllraum, die von den Gemeinden gegen Gebühr ausgegeben werden.

<sup>5</sup>Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

<sup>2</sup>Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (insbesondere Abfallschlüssel AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechlichen Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. <sup>3</sup>Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(8) <sup>1</sup>Können Streusiedlungen/Einöden - insbesondere während des Winters - von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, so dürfen während dieser Zeit Abfallsäcke für Restmüll, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, benutzt werden. <sup>2</sup>Diese Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. <sup>3</sup>§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.



**§ 15**  
**Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung**  
**der Behältnisse im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein Bioabfallbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 6 Satz 2 vorhanden sein; Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 2 werden auf Anforderung auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem ein Restmüllbehältnis vorgehalten wird, bereitgestellt. <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bioabfall- und Restmüllbehältnisse zu melden. <sup>3</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind so viele Behältnisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfuhrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. <sup>4</sup>Wer dem Landkreis nachweist, dass er die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Überlassungszwang für ein Bioabfallbehältnis befreit werden.

(2) <sup>1</sup>Für Privathaushalte soll eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Für alle anderen Einrichtungen als private Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

1. Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen 7,5 l pro Bett
2. Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen 1 l pro Kind und Aufsichtspersonal
3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen 3 l pro Beschäftigten
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen 8 l pro Beschäftigten
5. Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen 5 l pro Bett
6. Sonstige 3 l pro Beschäftigten.

<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bio-, Altpapier- oder Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3, 4 und 6 gestatten, wenn

1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
2. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 vorgehalten wird und

3. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bioabfall- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bioabfall- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 3, 4 und 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.

(5) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Bioabfall- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder der nach Absatz 4 festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde abzuholen. <sup>2</sup>Bioabfall-, Restmüll-, und überlassene Altpapierbehältnisse sind betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und bereitgestellt werden sowie nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Vorschriftswidrig befüllte und zur Abfuhr bereitgestellte Sammelbehälter werden nicht entleert. <sup>4</sup>Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. <sup>5</sup>Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. <sup>6</sup>Für Schäden oder Verlust an den überlassenen Behältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann, ansonsten der Verursacher.

(7) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück oder auf der dem Grundstück gegenüber liegenden Straßenseite so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) <sup>1</sup>Von den im Stadtteil "Kurstadt" der Stadt Bad Wörishofen gelegenen Grundstücken, werden die zugelassenen Bioabfall- und Restmüllbehältnisse - ausgenommen die Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum - vom gewöhnlichen Standplatz abgeholt und nach Entleerung auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zurückgebracht. <sup>2</sup>Die hiervon erfassten Grundstücke sind in dem als Anlage befindlichen Lageplan gekennzeichnet. Für die nähere Bestimmung ist maßgebend die innere Begrenzung der im Lageplan den Geltungsbereich umschreibenden Linie. <sup>3</sup>Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(9) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. <sup>2</sup>Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

(10) Absatz 5 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 7 und 9 gelten für die von den Systembetreibern gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG ausgegeben Wertstoffbehälter für Verkaufsverpackungen entsprechend.

## **§ 16** **Häufigkeit und Zeitpunkt der** **Abfallabfuhr**

(1) <sup>1</sup>Bioabfall- und Restmüll werden vom Landkreis 14-täglich abgeholt; in den Monaten Juni, Juli, August und September erfolgt die Leerung der Biotonne wöchentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag werden 1,1 m<sup>3</sup>-Container für Restmüll wöchentlich entleert. <sup>3</sup>Die Altpapiertonne wird vierwöchentlich geleert. <sup>4</sup>Die von den Systembetreibern gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG ausgegebenen Wertstoffbehälter für Verkaufsverpackungen werden zu dem vom Landkreis bestimmten Turnus abgeholt. <sup>5</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bzw. von den Systembetreibern nach § 14 Abs. 1 VerpackG bekanntgegeben. <sup>6</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. <sup>7</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(3) Können die Behältnisse aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr zum nächsten Abfuhrtermin.

## **§ 17** **Selbstanlieferung von Abfällen zur** **Beseitigung durch den Besitzer**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 bis 3 regeln.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den zur Anlieferung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 5 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 Abs. 6 gilt unter anderem als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 erforderlich wären.

(3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

(4) <sup>1</sup>Die Abfälle sind getrennt nach

1. wiederverwertbaren Materialien,
2. thermisch behandelbaren Stoffen und
3. deponierbaren Stoffen

den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen und hierfür vorgesehenen Wertstoffbehältern zuzuführen. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallort, die Art und Zusammensetzung der Abfälle und die Abfallschlüsselnummer vom Anlieferer oder dessen Beauftragten zu bezeichnen bzw. nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

(5) <sup>1</sup>Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, nicht nach § 4 Abs.1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem gemäß § 11 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. <sup>2</sup>Ansonsten sind diese Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll
2. Kunststoffe
3. Grünabfälle
4. Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, soweit die Bestimmungen des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten sind
5. Altholz, getrennt nach unbelasteten und belasteten Hölzern
6. Straßenaufbruch, getrennt nach Ausbauspalt, Straßenerunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile und teerhaltigem Abfall
7. Bauschutt zur Aufbereitung
8. Bauschutt zur Deponierung
9. Baustellenabfälle zur thermischen Behandlung
10. Baustellenabfälle zur Deponierung.

<sup>3</sup>Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. <sup>4</sup>Soweit eine Behandlung bzw. Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.

(6) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.

(7) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen und Verwehungen gesichert sein. <sup>3</sup>Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. <sup>4</sup>Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und künstlichen Mineralfasern sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

(8) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 19 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in § 12 und § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder nicht richtig deklariert,
7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Unterallgäu angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Unterallgäu übernommen worden ist.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

## **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

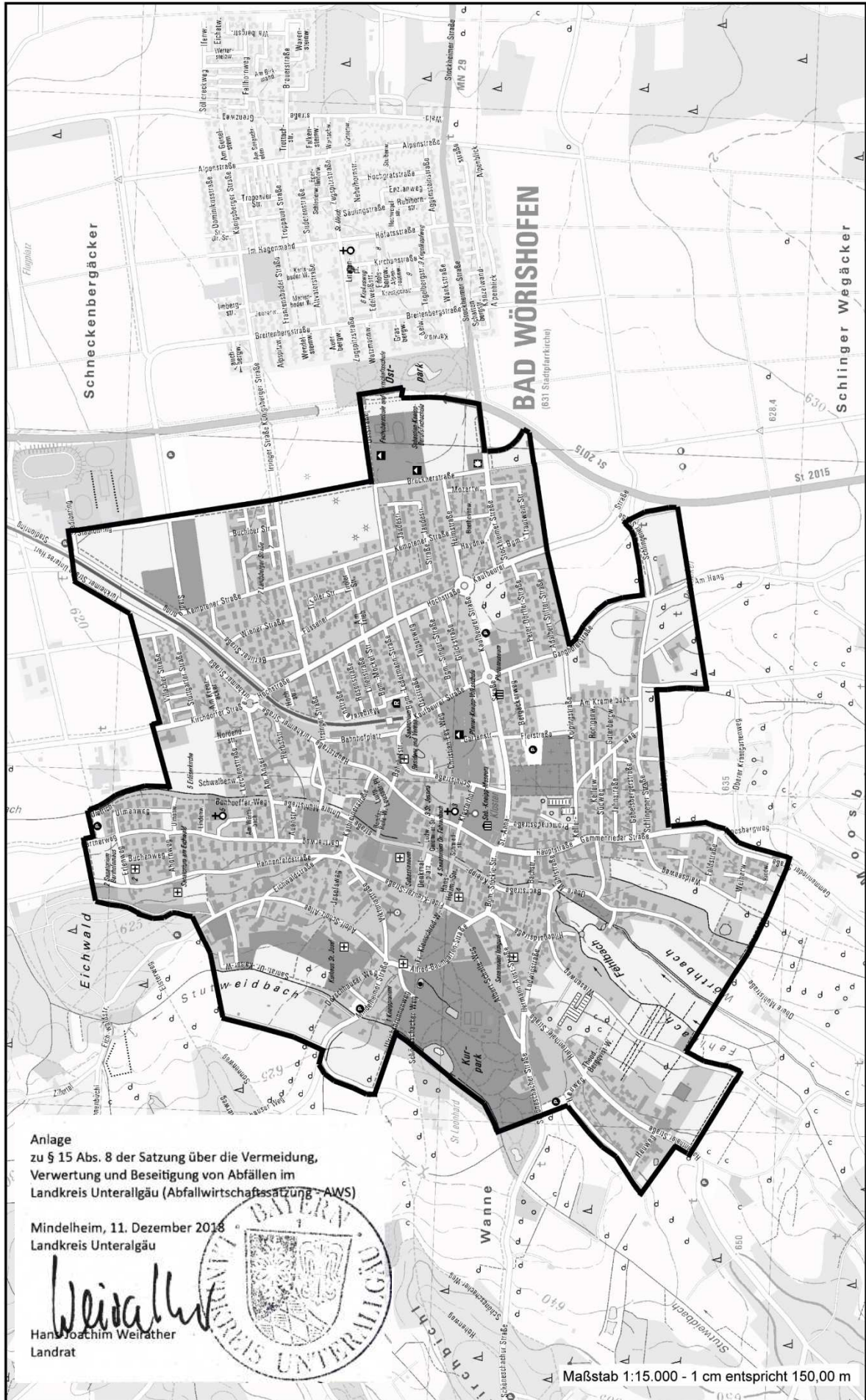
**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu vom 4. November 2015 außer Kraft.

Mindelheim, den 11. Dezember 2018  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather  
Landrat



Anlage  
zu § 15 Abs. 8 der Satzung über die Vermeidung,  
Verwertung und Beseitigung von Abfällen im  
Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Mindelheim, 11. Dezember 2018  
Landkreis Unterallgäu

*Weirather*  
Hans-Joachim Weirather  
Landrat



Maßstab 1:15.000 - 1 cm entspricht 150,00 m

Z 6 - 6360.2/4

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die öffentliche Abfallentsorgung**  
**des Landkreises Unterallgäu**  
**(Abfallgebührensatzung - AGS)**

**Vom 11. Dezember 2018**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 608) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Anforderung einer Sperrmüllabholung mittels Sperrmüllkarte sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer und der Auftraggeber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen darüber hinaus auch der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. <sup>4</sup>Bei Erstattungsansprüchen nach der Abfallwirtschaftssatzung ist der Verursacher Benutzer.

(3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen, wenn sie den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten treffen, als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts als öffentliche Last auf dem Erbbaurecht, bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.



### § 3 Gebührenmaßstab

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. <sup>3</sup>Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr, die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

(4) Bei dem Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße.

### § 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

bei 14-täglicher Leerung der Restmüllgefäße

		monatlich	vierteljährlich	jährlich
1.1	einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	5,00 €	15,00 €	60,00 €
1.2	einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	6,60 €	19,80 €	79,20 €
1.3	einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	10,00 €	30,00 €	120,00 €
1.4	einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	20,00 €	60,00 €	240,00 €
1.5	eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	91,60 €	274,80 €	1.099,20 €

bei wöchentlicher Leerung

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	183,20 €	549,60 €	2.198,40 €.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €.

(3) Die Gebühr für die Bioabfallererfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	3,00 €	9,00 €	36,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	4,00 €	12,00 €	48,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	6,00 €	18,00 €	72,00 €.

(4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 1,90 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,30 € je Gefäß erhoben.

(5) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle	140,00 € je 1.000 kg
2. abzulagernde asbesthaltige Abfälle der Deponieklasse I	172,00 € je 1.000 kg
3. sonstige abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I mit Ausnahme der Stoffe nach Nr. 6	140,00 € je 1.000 kg
4. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II	154,00 € je 1.000 kg

5. Altfenster mit Glas  
zur Verwertung 158,00 € je 1.000 kg

6. abzulagernde oder  
zu verwertende Stoffe,  
die im Verhältnis zum  
Volumen leicht sind  
(z.B. Dämmstoffe) 348,00 € je 1.000 kg.

<sup>2</sup>Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg, für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind, ein Zuschlag von 50,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

<sup>3</sup>Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. <sup>4</sup>Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

(6) <sup>1</sup>Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 5,00 € je angefangene 0,1 m<sup>3</sup>. <sup>3</sup>Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m<sup>3</sup> 5,00 €

bis 0,3 m<sup>3</sup> 10,00 €.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 21,00 € je angefangenen Kubikmeter, für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m<sup>3</sup> nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

(8) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m<sup>3</sup> je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 10,00 € je angefangenen Kubikmeter. <sup>2</sup>Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu zwei Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.

(10) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25,00 € je angefangenen Kubikmeter. <sup>2</sup>Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden bis zu einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. <sup>3</sup>Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem ohne Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) werden für den ersten angefangenen Kubikmeter 50,00 € erhoben. <sup>4</sup>Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 140,00 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 20,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. <sup>5</sup>Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.

(11) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die aus anderen Einrichtungen als privaten Haushalten stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € je angefangenem Kilogramm erhoben.

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3,00 € je Stück.

(13) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz der Kategorie I bis III bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 m<sup>3</sup>. <sup>2</sup>Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 1,0 m<sup>3</sup> und von Altholz aus privaten Haushalten bis zu einer Menge von 3,0 m<sup>3</sup>, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt, die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.

(14) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 100,00 €.

(15) Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags oder Foliensäcken beträgt

1. für die Anlieferung von Asbest

1.1 für einen Big Bag mit den Maßen  
ca. 90x90x120 cm 10,00 €

1.2 für einen Big Bag mit den Maßen  
ca. 260x125x30 cm 15,00 €

1.3 für einen Big Bag mit den Maßen  
ca. 320x125x30 cm 15,00 €

2. für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern

2.1 für einen Big Bag mit den Maßen  
ca. 90x90x120 cm 6,00 €

3. für Foliensäcke  
je Verpackungseinheit 2,50 €.

(16) <sup>1</sup>Die Gebühr für den Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. <sup>2</sup>Der entstandene Aufwand errechnet sich insbesondere aus den Kosten der Wiederbeschaffung eines neuen Gefäßes sowie den Kosten für die Abholung des beschädigten und Lieferung des neuen Gefäßes.

(17) <sup>1</sup>Soweit die Abrechnung der Gebühr einen <sup>1</sup>zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben. <sup>2</sup>Einen zusätzlichen Aufwand stellt insbesondere die nachträgliche Änderung des Adressaten eines bereits auf Grundlage von Lieferscheinen bekanntgegebenen Gebührenbescheids dar.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1. Januar 2016, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld, wenn sich der Gebührentatbestand innerhalb eines Kalendermonats erneut ändert oder bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.

(2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 mit dem Entstehen des tatsächlich angefallenen zusätzlichen Aufwands.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

(5) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.

(6) Beim Erwerb von Big Bags oder Foliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Big Bags oder der Foliensäcke an den Benutzer.

(7) <sup>1</sup>Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Ersatzgefäßes bzw. dem Aufstellen des Ersatzgefäßes auf dem Grundstück. <sup>2</sup>Wird kein Ersatzgefäß übergeben oder zur Aufstellung gebracht, weil die Benutzung beendet wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang der Schadensmeldung bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Landkreis.

(8) Der Anspruch nach § 4 Abs. 17 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll, beim Erwerb von Big Bags sowie in den Fällen des § 4 Abs. 16 und 17 wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. <sup>2</sup>Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 9, 12, 13 und 15 sind, sofern diese nicht 50,00 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.

(3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 6, 7, 9, 12, 13 und 15 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

**§ 7**  
**Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr, mit Ausnahme der vom Landkreis betriebenen Einrichtungen, in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 7, 9, 12, 13 und 15 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 4. November 2015 außer Kraft.

Mindelheim, 11. Dezember 2018  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather  
Landrat

---

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;**  
**Herstellen einer Hochwasserretentionsmulde am Falchengraben und**  
**zweier Durchlässe am Viertelsrinnengraben im Markt Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung einer Hochwasserretentionsmulde auf dem Grundstück Fl.Nr. 1204 der Gemarkung Erkheim mit einem Einstauvolumen von 671 m<sup>3</sup> und für die Errichtung zweier Durchlässe am Viertelsrinnengraben bei Grundstück Fl.Nr. 1163 und 1164 der Gemarkung Erkheim mit einer Breite von 1,55 m und einer Höhe von 0,78 m durch den Markt Erkheim nach den Unterlagen des Planungsbüros Bauen und Umwelt, Kempten, vom 02.10.2018 und Dezember 2018 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 11. Dezember 2018

21 - 6520.1

**6. Änderung  
der Gebührenordnung  
für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu**

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke - Abmarkungsgesetz (AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist folgende

**Änderung der Gebührenordnung**

**Art. 1**

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu vom 16.04.1985 in der Fassung vom 22.10.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 1 wird der Betrag von „12,00 €“ durch „14,00 €“ ersetzt.

**Art. 2**

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mindelheim, 10. Dezember 2018

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 48	Mindelheim, 20. Dezember	2018
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel		286
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Franz Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1637 der Gemarkung Kirchheim (Abbauabschnitt II)		287
Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands „Hochwasserschutz Günzthal“ vom 17. März 2014		288
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2019		289

---





## Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Bürgerinnen und Bürger,



das Jahresende ist nah und ich hoffe, Sie können in den kommenden Tagen eine ruhige, harmonische Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Familie und Freunde als Ausgleich zum oftmals kräftezehrenden Alltag genießen! Ich hoffe, dass Ihr persönlicher Rückblick auf das Jahr 2018 positiv ausfällt, und dass Sie mit Gesundheit, Kraft und Energie ins neue Jahr starten.

Mit Zufriedenheit darf ich feststellen, dass es uns gelungen ist, wieder zahlreiche zukunftsweisende Projekte und Baumaßnahmen anzustoßen oder umzusetzen, mit denen wir die Lebensqualität im Landkreis Unterallgäu weiter verbessern konnten. Eine wachsende Bevölkerung und der Neubau zahlreicher Kindergärten ist dafür ein erfreulicher Beleg. Trotzdem werden wir uns natürlich auch im neuen Jahr nicht auf diesen Erfolgen ausruhen, sondern weiter daran arbeiten, dass dem Unterallgäu im Vergleich mit anderen Regionen Spitzenplätze bescheinigt werden.

Ganz besonders stolz bin ich auch darauf, dass sich weiterhin so viele Frauen und Männer in unserem Landkreis ehrenamtlich engagieren, ganz gleich ob im Sport, in der Kultur oder in einer der zahlreichen sozial ausgerichteten Organisationen. Dass bereits viele der Menschen, die in den letzten Jahren als Flüchtlinge zu uns gekommen sind, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten, ist auch Ihr Verdienst. Vielen herzlichen Dank dafür!

Ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest wünscht Ihnen

Ihr 

Hans-Joachim Weirather  
Landrat des Landkreises Unterallgäu

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Nasskiesausbeute der Franz Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen,  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1637 der Gemarkung Kirchheim (Abbauabschnitt II)**

Die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, beantragte mit den Planunterlagen vom Juli 2018 eine Plangenehmigung für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 1637 der Gemarkung Kirchheim (Abbauabschnitt II).

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 18. Dezember 2018

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0144

**Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands  
„Hochwasserschutz Günztal“ vom 17. März 2014**

Aufgrund des Antrags des Marktes Erkheim zum Beitritt in den Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“ und des daraufhin erfolgten Zustimmungsbeschlusses vom 19.06.2018 erlässt die Verbandsversammlung gem. Art. 18 KommZG die von der Regierung von Schwaben genehmigte Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderung**

**1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:

- Markt Babenhausen Landkreis Unterallgäu
- Gemeinde Deisenhausen Landkreis Günzburg
- Markt Erkheim Landkreis Unterallgäu**
- Markt Rettenbach Landkreis Unterallgäu
- Markt Ottobeuren Landkreis Unterallgäu
- Gemeinde Sontheim Landkreis Unterallgäu
- Gemeinde Westerheim Landkreis Unterallgäu
- Landkreis Unterallgäu

**2. § 18 Abs. 2, 3 und 6 erhalten folgende neue Fassungen:**

(2) Folgender Passus entfällt: „Die Vorteilspunkte und Prozentbeteiligung vom Markt Erkheim wurden nachrichtlich in die Aufstellung aufgenommen. Der Markt Erkheim ist zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes kein Mitglied des Zweckverbandes und damit nicht an der Umlage der Investitionskosten beteiligt.“

(3) Die Vorteilspunkte bezüglich der Unterhaltungs-, Betriebs- und Reinvestitionspflicht, Pflege der Ausgleichsflächen und Entschädigungen im Einstaufall werden wie folgt auf die Rückhaltebecken verteilt:

Punkte/% am HRB	HRB Eidern		HRB Westerheim		HRB Frechenleden		HRB Engetried		HRB Sontheim		Gesamt
	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	
Ottobeuren	30	57,69									30
Westerheim	10	19,23	10	45,45	10	21,28					30
Markt Rettenbach					15	31,91	<b>15</b>	<b>28,85</b>			30
Sontheim					10	21,28	<b>10</b>	<b>19,23</b>	<b>10</b>	<b>27,03</b>	30
<b>Erkheim</b>							<b>15</b>	<b>28,85</b>	<b>15</b>	<b>40,54</b>	<b>30</b>
Babenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	<b>6</b>	<b>11,54</b>	<b>6</b>	<b>16,22</b>	30
Deisenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	<b>6</b>	<b>11,54</b>	<b>6</b>	<b>16,22</b>	30
Summe (Teiler)	52		22		47		<b>52</b>		<b>37</b>		<b>210</b>

(6) Jedes Mitglied - ausgenommen der Landkreis Unterallgäu - **trägt 1/7** der angefallenen Kosten für Verwaltung und des Verwaltungspersonals.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ottobeuren, den 29. Oktober 2018  
ZWECKVERBAND „HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL“

German Fries  
Zweckverbandsvorsitzender

---

Z 3.1 - 9410

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

<b>ERFOLGSPLAN</b>	in den Erträgen mit	1.146.000 €
	in den Aufwendungen mit	1.146.000 €

und im

<b>VERMÖGENSPLAN</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	319.750 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von **390.000 €** erhoben.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Marktoberdorf, 11. Dezember 2018  
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,  
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker  
Landrätin und Verbandsvorsitzende

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat